

AMTSBLATT

• Böhlen • Rötha

der Stadt **Böhlen** mit dem Stadtteil
Großdeuben und Ortsteil Gaulis sowie der
Stadt **Rötha** mit den Ortsteilen Espenhain,
Pötzschau, Oelzschau und Mölbis

Rathaussturm 2015



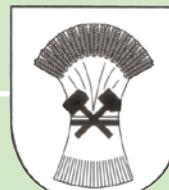
RÖTHANO BRAVO liebe Narren,
die 5. Jahreszeit lässt's wieder krachen!

Am 11.11. welche Freude,
stürmen wir das Rathaus, liebe Leute!
Das ist nun mittlerweile Tradition,
der Bürgermeister wartet sicher schon.

Um 11.11 Uhr so soll es sein,
zieht der Frohsinn in die Amtsstuben ein.
Drum lassen wir die Arbeit ruh'n,
Es gibt doch wirklich besseres zu tun.

So feiert mit und lasst euch leiten,
in die schönste aller Jahreszeiten.
Wir präsentieren, ist doch klar,
das 53. Prinzenpaar.

Wir laden alle herzlich ein,
am 11.11. ab 10:30 Uhr mit dabei zu sein.



Stadt Böhlen



Amtliche Bekanntmachungen

Terminübersicht der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse der Stadt Böhlen

Gremium	Datum	Beginn	Ort
Vergabe ausschuss	03.11.2015	18:30 Uhr	Rathaus, Sitzungszimmer
Verwaltungs-ausschuss	10.11..2015	18:30 Uhr	Haus II Sitzungszimmer
Technischer Ausschuss	17.11.2015	18:30 Uhr	Haus II Sitzungszimmer 36
Stadtrats-sitzung	26.11.2015	18:30 Uhr	Kulturhaus Böhlen, Zimmer 12

Schaukästen im: Stadtgebiet Böhlen:

Rathaus, Karl-Marx- Str. 5, Weststr., K.-Bartelmann-Str., R.-Wagner-Str., Am Ring

Ortsteil Gaulis: Lindenplatz

Stadtteil Großdeuben:

Hauptstraße 10; 55; 72; 87; Straße des Friedens/Ecke Turnerstr.

Stadtverwaltung Böhlen:

Rathaus, Karl- Marx- Str. 5, Haus II, Platz des Friedens 10

Zentrale: Tel. 034206 609-0 , Fax 609-90

Für persönliche Gespräche ist eine telefonische Terminabsprache von Vorteil.

Zu folgenden Zeiten sind Standesamt und Einwohnermeldeamt im Haus II der Stadtverwaltung besetzt:
Standesamt (Haus II, Platz des Friedens 10)

Bitte beachten:

Das Standesamt ist mindestens bis Ende des Jahres 2015 nur donnerstags ab 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
In ganz dringenden Fällen rufen Sie bitte im Sekretariat an (Tel. 609 65)

Einwohnermeldeamt (Haus II, Platz des Friedens 10)

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Rathaus (Karl-Marx-Straße 5)

Montag	7.00 -12.00	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 -12.00	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	7.00 - 12.00	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00	

Die Sprechstunde des Friedensrichters findet am Dienstag, dem 24.11.2015 von 16:30 bis 17:30 Uhr im Rathaus, Karl- Marx-Straße 5, Obergeschoss statt.

Nachfolgende Satzung (Erste Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 10/2015, Seite 3) wird erneut bekannt gemacht, da aufgrund redaktioneller Änderungen eine Berichtigung der Satzung erfolgen muss.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 09.10.2015 in Kraft.

Satzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Hauptstraße 69 – An der Eiche“ der Stadt Böhlen

Nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 5, 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Böhlen den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Hauptstraße 69 – An der Eiche“ in der Fassung vom 20.04.2015 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Stadt Böhlen, „Hauptstraße 69 – An der Eiche“ sind in dessen zeichnerischen Teil dargestellt.

§ 2 Inhalt der Satzung

Der Inhalt der Satzung ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.04.2015.

§ 3 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Böhlen, 25.09.2015


Dietmar Berndt
Bürgermeister



Öffentliche Abgaben

Fälligkeit: 15.11.2015

Die Stadtkasse Böhlen macht darauf aufmerksam, dass zum 15.11.2015 folgende Abgaben fällig werden:

- 4. Rate der Grundsteuer
- 4. Rate der Gewerbesteuer

An alle Abgabepflichtigen, die sich noch nicht für das bequeme Bankeinzugsverfahren entschieden haben, ergeht der Hinweis, die fälligen Beträge rechtzeitig auf das Konto der Stadtverwaltung Böhlen zu überweisen.

Maßgebend für die termingerechte Zahlung ist nicht das Datum Ihrer Überweisung, sondern das Datum des Zahlungseinganges bei der Stadtkasse.

Änderung der Anschrift/Bankverbindung

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift unverzüglich mit. Bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren sind auch Änderungen Ihrer Bankverbindung bis spätestens sieben Tage vor Fälligkeit der Forderung mitzuteilen, um das Entstehen von Bearbeitungsgebühren zu vermeiden.

Festsetzung von Mahnkosten

Die Verärgerung unserer Bürger über die Festsetzung von Mahnkosten bzw. Säumniszuschlägen bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Steuern und Abgaben ist verständlich. Diese Maßnahmen sind bei säumigen Schuldnern unbeliebt. Nach dem Steuertermin ist die Gemeindekasse jedoch gesetzlich verpflichtet, die Rückstände nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften gebührenpflichtig anzumahnen und erforderlichenfalls anschließend zwangweise beizutreiben.



Dietmar Berndt
Bürgermeister

Beschlüsse der 10. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 20.10.2015

Beschluss-Nr.: TA 10/21/15

Beschluss zur Zuschlagserteilung der Maßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtung Leipziger Straße, Los 1 -Tiefbauarbeiten“

Den Zuschlag in Höhe von 46.901,58 € für die o.g. Maßnahme, Los 1, erhielt einstimmig die Firma Keidel Bauunternehmung GmbH aus 04564 Böhlen.

Beschluss-Nr.: TA 10/22/15

Beschluss zur Zuschlagserteilung der Maßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtung Leipziger Straße, Los 2- Elektroarbeiten“

Den Zuschlag in Höhe von 25.817,01 € für die o.g. Maßnahme, Los 2, erhielt einstimmig die Firma Elektromeister Ralf Schütze aus 04613 Lucka.

Beschluss-Nr.: TA 10/23/15

Beschluss zur Zuschlagserteilung der Maßnahme „Ausbau Gehweg August-Bebel-Straße zwischen Karl-Liebknecht- Straße“

Den Zuschlag in Höhe von 24.557,03 € für die o. g. Maßnahme, erhielt einstimmig die Firma LKM GmbH aus 04319 Leipzig/ Hirschfeld.

Beschluss-Nr.: TA 10/24/15

Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde gemäß §§ 36 sowie 145 Abs.1 BauGB zur Umnutzung eines leerstehenden Ladengeschäftes als Asia-Imbiss in der Bahnhofstraße 11 auf dem Flurstück 62/1 der Gemarkung Böhlen

Einstimmig wurde das Einvernehmen zur Umnutzung erteilt.

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land

Beschlüsse der Öffentlichen Verbandsversammlung vom 15. September 2015

Beschluss-Nr. 37/09/15 VV

6. Änderungssatzung i. d. F. vom 06.08.2015 zur Verbandssatzung i. d. F. vom 08.11.2005 beschlossen

Beschluss-Nr. 38/09/15 VV

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014 des ZBL beschlossen

Beschluss-Nr. 39/09/15 VV

Verwendung des Jahresgewinnes aus dem Wirtschaftsjahr 2014 des ZBL beschlossen

Beschluss-Nr. 40/09/15 VV

Entlastung der Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2014 des ZBL beschlossen

gez. Luedtke
Verbandsvorsitzende

Informationen aus der Stadtverwaltung

Information des Einwohnermeldeamtes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Dabei gibt es einige Veränderungen. So ist es jetzt gesetzlich vorgeschrieben, bei der An-, Um- und Abmeldung einer Wohnung im Einwohnermeldeamt eine Bestätigung des Wohnungsgebers vorzulegen.

In dieser Bestätigung müssen folgende Daten enthalten sein:

- der Name und die Anschrift des Wohnungsgebers,
- die Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
- die Anschrift der Wohnung sowie
- die Namen der meldepflichtigen Personen.

Die Abmeldung von Nebenwohnungen erfolgt zukünftig ausschließlich am Hauptwohnsitz.

Weitere Veränderungen gibt es bei den Melderegisterauskünften in besonderen Fällen.

So ist es jetzt gesetzlich geregelt, dass die Daten von Altersjubiläen auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk nur noch zum 70. Geburtstag und zu jedem weiteren fünften Geburtstag sowie ab dem 100. Geburtstag zu jedem folgenden Geburtstag übermittelt werden dürfen.

Für Ehejubiläen sind die Daten für das 50. und jedes folgende Ehejubiläum zu übermitteln.

Die bereits bei dem Einwohnermeldeamt Böhlen eingelegten Widersprüche gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde behalten weiterhin ihre Gültigkeit!

Für die Weitergabe von Daten zu dem Zwecke der Werbung und des Adresshandels ist jetzt eine Einwilligung zur Übermittlung der Daten notwendig. Diese Einwilligung ist persönlich im Einwohnermeldeamt vorzunehmen.

Zu dem Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde werden die neuen Formulare sofort nach deren Erscheinen für die Bürgerinnen und Bürger wie gewohnt zur Verfügung gestellt.

Walter Sgundek, Böhls Friedensrichter wurde geehrt

Im September 2015 fand am Amtsgericht in Leipzig eine Dankeschönveranstaltung zur Anerkennung und Ehrung langjährig aktiver Friedensrichterinnen und Richter in Sachsen statt. Eingeladen waren auch Walter Sgundek, Böhls Friedensrichter und Sieglinde Horn, die Protokollantin. Seit 2003 sind die Beiden jeden letzten Dienstag im Monat im Rathaus Böhlen anzutreffen, um ihre Sprechstunde abzuhalten. 2011 erhielt Walter Sgundek für sein ehrenamtliches Engagement das Ehrenamtszertifikat der Stadt Böhlen. Seine ruhige Art und sein Wissen aus seinem ehemaligen Arbeitsleben bei der Stadt Borna und im Ingenieurtechnischen Zentrum Böhlen halfen ihm auch, manch verzwickte Nachbarschaftsauseinandersetzung zu schlichten. Gern würde er einen Nachfolger einarbeiten, denn die Altersgrenze eines Friedensrichters hat er überschritten, aber Dank Ausnahmegenehmigung des Amtsgerichtes darf er weiter wirken. Große Anerkennung den Beiden für ihre ehrenamtliche Arbeit.



Kalender Böhlen 2016

Ab 02.11.2015 ist er im Rathaus und in der Stadtbibliothek zu erwerben, der Kalender von und über Böhlen für das Jahr 2016. Zum schmalen Preis von 3,50 EUR sehen sie auf den einzelnen Kalenderblättern, wie es sich in Böhlen lebt und wohnt. Stadtverwaltung und die Böhlener Firma artVantage zeichnen sich für den Kalender verantwortlich. Er erscheint nur in einer Auflage von 200 Stück.

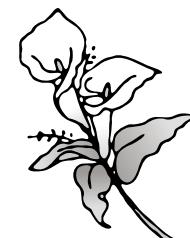


Herzliche Glückwünsche zur Geburt gehen an

- Am 24.09.2015 wurde Mia Genauck geboren. Glückliche Eltern sind Gaby Genauck und Rene Hänsel.
- Am 24.09.2015 wurde Julius Ziemann geboren. Glückliche Eltern sind Mareen und Christoph Ziemann.
- Am 25.09.2015 wurde Hanna Rehan geboren. Glückliche Mutter Isabell Heimbach.
- Am 02.10.2015 wurde Mila Eva Pohle geboren. Glückliche Eltern Anne und Markus Pohle.
- Am 05.10.2015 wurde Marie geboren. Glückliche Eltern Stephanie Penzholz und David Sebastian.

Verstorben sind:

- . Frau Josaf, Martha ist am 11.09.2015 verstorben
- . Herr Grimmer, Eckhard ist am 16.09.2015 verstorben
- . Frau Scharf, Johanna ist am 11.10.2015 verstorben.



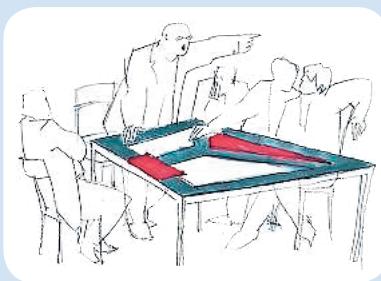
Termine 2016

Alle Vereine, Institutionen, Kindereinrichtungen, Schulen, Interessengruppen und Firmen werden aufgerufen ihre geplanten Veranstaltungen für das Jahr 2016 bei der Stadtverwaltung zu melden. Bitte reichen Sie die öffentlichen Termine bis 20. November 2015 ein.

Barbara Lehmann, Haupt- und Ordnungsamt
E-Mail: b.lehmann@stadt-boehlen.de
Tel. 034206 60913, Fax: 034206 60990
Vielen Dank vorab.

Einladung

**zum ersten Gewerbestammtisch
am 24. November 2015 um 18:30 Uhr in der
Gaststätte „Strike In“, Leipziger Straße 1, Böhlen**



Sie sind Gewerbetreibende/r in Böhlen? Dann fühlen Sie sich angesprochen.

Als Bürgermeister möchte ich mit der ersten Sitzung eines Gewerbestammtisches eine Initialzündung geben, damit sich unsere Gewerbetreibenden noch mehr zusammenfinden, Kontakt aufnehmen, sich vernetzen und um sich bei lockeren und sicher auch geschäftsfördernden Gesprächen auszutauschen.

Das Treffen sollte eine gute Gelegenheit sein, zu überlegen, wie wir gemeinsam Böhlers Zukunft gestalten können, mitzuhelfen, dass Böhlen weiterhin eine liebens- und lebenswerte Stadt bleibt.

Gemeinsam wollen wir mit den Gewerbetreibenden und freien Unternehmen diskutieren, wie die Vielfalt von Shopping, Gastronomie, Kultur, Freizeitaktivitäten unsere Stadt beleben könnte und Besucher einlädt und wie die künftige Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung gestaltet werden kann. Ich würde mich sehr freuen, zahlreiche Gewerbetreibende allen Couleurs begrüßen zu dürfen, damit eine zielorientierte Diskussion stattfinden kann.

*Ihr Bürgermeister
Dietmar Berndt*

Vormerken

Weihnachtsgala und Christkindl-Markt am 12.12.15 im und am Kulturhaus Böhlen

Am 12.12. 2015 um 12:00 Uhr wird er eröffnet, der diesjährige Christkindl-Markt der Stadt Böhlen. Er wird wieder ein breites Sortiment und einige Überraschungen bieten.

Im nächsten Amtsblatt erfahren sie mehr.

Um 14:30 Uhr findet die Weihnachtsgala im Großen Saal statt und dann wartet der Markt im dunklen Schein auf die Besucher.



Merken Sie sich diesen Termin schon mal vor.

Vier Böhlener Vereine wurden für ihre Projekte ausgezeichnet

Im Merseburger Schlossgartensaal fand unlängst die Auszeichnung der besten Projektideen des Jahres 2015 aus dem Spendenprogramm der Dow Olefinverbund GmbH statt.

Dabei, neben Bürgermeister Dietmar Berndt, vier Böhlener Vereine, deren Ideen gewürdigt wurden und die Spendenschecks in Höhe von 2.500 EUR bis 10.000 EUR empfangen konnten.



Im Schlosssaal



Frau Kühnler von der Gesellschaft der Freunde des LSO



Frau Schimmel vom Kulturverein

Rainer Roghmann, Geschäftsführer der Dow Olefinverbund GmbH Standorte Mitteldeutschland, begrüßte alle geladenen Gäste „zu einem Höhepunkt der Öffentlichkeitsarbeit, dem Abschluss des Spendenprogramms „Wir für hier“. Vor 5 Jahren als er noch am Standort Stade beschäftigt war, hatte er von der guten Aktion in Mitteldeutschland erfahren und das Konzept, diesen kreativen Ansatz, nach Norddeutschland übernommen. Statt Gießkannenprinzip, einige Wenige beglücken, andere unglücklich machen und eine externe Jury über die beantragten Projekte entscheiden zu lassen“, führte er aus.

Insgesamt 113 Vereine und Einrichtungen hatten in diesem Jahr an der Ausschreibung teilgenommen. Die Jury wählte 26 Pro-

jeckanträge aus, darunter auch vier Böhlener Projekte, die die Vielfalt und Bedeutung gemeinnützigem Engagements in den Kommunen widerspiegeln. Nachhaltigkeit der Projekte, nachvollziehbarer Umsetzungs- und Finanzierungsplan waren u. a. Auswahlkriterien. Die Gesellschaft der Freunde des Leipziger Symphonieorchesters e. V. erhielten 2.500,00 EUR für die Anschaffung von Notensätzen für das Orchester.

Der Kulturverein Böhlen e. V. erhielt 5.000,00 EUR für die Erweiterung des Galeriesystems im Kulturhaus und die Anschaffung von Vitrinen für Ausstellungen. Der Förderverein der Oberschule Böhlen konnte 10.000,00 EUR empfangen für sein Projekt zur Unterstützung der DaZ -Klassen und der Schulverein Lernwelten e. V. aus dem Stadtteil Großdeuben für das Projekt „Natur-schaf(f)t -Wissen“ freute sich über die Zuwendung von 5.000,00 EUR.

Großer Dank an Dow und an die Jury, dass diese Böhlener Projekte Unterstützung erhielten.



Frau Billard, Verein Lernwelten



Herr Albrecht vom Förderverein Oberschule Böhlen mit Herrn Roghmann

Dr. Michael Wendel, der Böhlener hat sein zweites Buch geschrieben. 2011 schrieb er nach einem schweren Schicksalsschlag, der sein Leben veränderte, das Buch „Blumenkohl mit Schlag“. Ein Buch, das vielen Menschen Hoffnung nach einem Unglück geben kann. Jetzt hat er ein neues Buch geschrieben. „Blumenkohl mit Nachschlag“, erschienen im Leander-Verlag. Gern kann es in der Stadtbücherei ausgeliehen werden.

In Planung ist auch eine Buchlesung mit Michael Wendel in der Stadtbibliothek.



Kleiderbörse Böhlen

Die Mitarbeiter der Kleiderbörse Böhlen benötigen auch weiterhin Ihre Hilfe, um bedürftigen Menschen zu helfen.

Gesucht werden:

- für Männer Schuhe, Unterwäsche, Nachtwäsche
- Koffer, Reisetaschen, Rucksäcke
- Winterjacken (Männer, Damen, Kinder)
- Spielzeug, Plüschtiere
- Fahrräder
- Handtücher, Geschirrtücher, Geschirr
- Kinderpullover (Gr. 60 -180)

Bei allen fleißigen Spendern möchten wir uns für die bisherige Unterstützung bedanken.

Tel. 0176 52545822, Am Ring 1 b

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 09:00 - 17:00 Uhr

Fr.: 09:00 - 16:00 Uhr

Super Stimmung zur Halloweenfeier bei der Feuerwehr Böhlen

Nicht nur den Jüngsten machte diese Feier Spaß. Zum einen konnten sie an den Kürbissen schnitzen, sich verkleiden und anmalen und das extra aufgebaute „Gruselkabinett“ besuchen, eine tolle Idee der Jugendfeuerwehr.



Uns hat's prima gefallen

Manchmal Schwerstarbeit mit Spaßfaktor



Anstehen zum Eingang Gruselkabinett



Angenommen von den Böhlenern

Für die Großen gab es lecker Essen und Trinken- was mit Ausverkauf endete. Das gab es noch nie bei der FFW. Die Kleinen mit ihren Laternen waren froh, als es im Dunkeln auf die Runde ging. Ein dickes Dankschön an alle großen und kleinen Helfer der Feuerwehr Böhlen, auch an die Großdeubener Feuerwehrleute. Eine schöne Fete im goldenen Herbst.

Veranstaltungshinweise

Sport

Fußball

- | | |
|------------------|--|
| 14.11. 14:00 Uhr | Jahnbaude 1. Männer SV Chemie Böhlen - TSV Großsteinberg |
| 28.11. 14:00 Uhr | Jahnbaude 1. Männer SV Chemie Böhlen - SG Gnandstein 49 |

Sporthalle:

- | | |
|---------------------|--------------------------------------|
| 07.11. ab 09:00 Uhr | TT SV Chemie Böhlen Kinder |
| ab 15:00 Uhr | HV Böhlen, Punktspiele; Männer |
| 08.11. ab 10:00 Uhr | TT SV Chemie Böhlen. Männer |
| 14.11. ab 11:45 Uhr | HV Böhlen Punktspiele Jugend, Frauen |
| 18.11. ab 09:00 Uhr | TT BEM Senioren |
| 21.11. ab 09:00 Uhr | TT SV Chemie Böhlen Kinder |
| 28.11. ab 09:00 Uhr | TT SV Chemie Böhlen Kinder |
| ab 15:15 Uhr | HV Böhlen Punktspiel Frauen |

Senioren Großdeuben

Volkssolidarität

- | | |
|------------------|--|
| 25.11. 14:00 Uhr | Gasthaus Großdeuben |
| | Beratung durch Mitarbeiter der Ahorn Apotheke |
| 09.12. | Weihnachtsfeier mit den Kindern des Vereins Kleine Hände e. V. |



Sonstige Veranstaltungen

14.11. und 21.11. ab 19:30 Uhr

Gasthaus Großdeuben

Kappenball des Großdeubener Karnevalvereins

Leider am 11.11., um 11:11 Uhr keine Schlüsselübergabe an den Karnevalsverein, da die Mitglieder durch berufliche Verpflichtungen den Termin nicht realisieren können.

Haben Sie Lust sich karnevalistisch zu betätigen? Die Großdeubener Karnevalisten suchen noch Mitstreiter. Melden Sie sich einfach mal bzw. gehen Sie zu den Veranstaltung und lassen sich inspirieren.

- | | |
|------------------|-------------------------------------|
| 13.11. 18:00 Uhr | Gelände Verein Kl. Hände/ Stadtteil |
|------------------|-------------------------------------|



Vorweihnachtlicher Laternenumzug bei den Kleinen Händen e. V.

- | | |
|---------------------|---|
| 26.11. ab 14:00 Uhr | Grundschule/Hort Weihnachtsmarkt des Kinderhortes |
|---------------------|---|

- | | |
|---------------------|---------------------------------------|
| 27.11. ab 14:30 Uhr | Kita „Böhler Knirpse“ Weihnachtsmarkt |
|---------------------|---------------------------------------|



Aus dem Kulturhaus



- | | |
|------------------|--|
| 14.11. 19:30 Uhr | Kulturhaus Böhlen Kabarett CAVEWOMAN |
| 15.11. 17:00 Uhr | Kulturhaus Klavierkonzert mit Andreas Moritz |

- | | |
|------------------|---|
| 21.11. 19:30 Uhr | Kulturhaus Böhlen academixer in „wie sah wie“ |
|------------------|---|

- | | |
|---------------------|---|
| 26.11. ab 14:00 Uhr | Grundschule/Hort Weihnachtsmarkt des Kinderhortes |
|---------------------|---|

- | | |
|------------------|---|
| 27.11. 20:00 Uhr | Kulturhaus Böhlen Japanische Trommler- show-WADOKYO the POWEROF DRUMS |
|------------------|---|

- | | |
|------------------|---|
| 28.11. 16:00 Uhr | Kulturhaus Böhlen Peter Orloff und der Schwarzmeer Kosaken-Chor |
|------------------|---|

Zauberflöte mal anders

Pfiffikusse in der Welt der Oper

Das gab es erstmalig in der Grundschule Böhlen.

Am 09.10.2015 war in 2 Veranstaltungen auf der großen Bühne des Kulturhauses Böhlen das jüngste Opernensemble der Welt zu erleben. Die Schüler der 2., 3. und 4. Klassen tauchten für eine Woche in die Welt von Mozarts Oper „Die Zauberflöte“ ein. Die Zauberflöte als Opernaufführung von Wolfgang Amadeus Mozart wurde als Interaktives Musiktheater zum Mitsingen und -spielen für Kinder und Jugendliche inszeniert.

Die Böhler Pfiffikusse waren genial als Akteure gemeinsam mit der JO! Junge Oper aus Detmold als Darsteller in der „Zauberflöte“ im voll besetzten Großen Saal des Böhler Kulturhauses zu erleben.

Heranführen von Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen an die Welt der Oper. Durch die Selbsterfahrung und Beschäftigung mit dem Thema, wurde spielerisch eine Brücke zur Oper geschlagen. Intensive Musikerziehung - ein Schwerpunkt der JO! Jungen Oper - wirkt sich positiv auf die Konzentrationsfähigkeit, das soziale Verhalten und das Gemeinschaftsgefühl unter Kindern und somit den Erwachsenen von morgen aus.



Bei der Gestaltung der Handlung wurden altersgerechte Formen von Sprache und Ausdruck berücksichtigt. Die Kinder bekamen hier zusätzlich die Möglichkeit, spielerisch Dialoge und Textpassagen zu erlernen, um dann aktiv als Schauspieler angeleitet von den erwachsenen „Kollegen“, mitzuwirken.

Dieses Werk zählt zu den bekanntesten und am häufigsten gespielten Opern weltweit. Die Arie des Vogelfängers oder die Bildnisarie sind auch vielen vertraut, die die Oper noch nie gesehen haben. Da sie leicht zugänglich ist, wurde sie so inszeniert, dass sie sich ganz gezielt an junge Zuschauer wendet.

Toll, dass es in Böhlen zum einen eine engagierte, für Neuerungen offene Schulleitung gibt, zum anderen mit dem Kulturhaus noch eine perfekte Spielstätte.

Das Fazit der Aufführung der „Zauberflöte“ konnte nur für beide Seiten heißen: Es war ganz toll. Der 9. Oktober 2015 wird ganz vielen in guter Erinnerung bleiben.

Alle Erwachsenen waren stolz auf das, was die Pfiffikusse in dieser Woche leisteten.

***** Es war ein besonderes Erlebnis in der Grundschulzeit. *****

Als zentrales Element des Bühnenbildes diente der Baum des Lebens. Er stellte die Verbindung dar zwischen dem Königreich des Tages und dem Königreich der Nacht. Er nährt sich von den vier Elementen Feuer, Wasser, Erde und Luft, und bietet Raum für viele Lebewesen beider Reiche.

Die in der Zauberflöte zu erfahrenden Weisheitslehrnen über Liebe und Bruderbund, Zufriedenheit und Menschenglück, die göttliche Bedeutung von Mann und Frau, vereinfacht auf die vier Elemente Feuer, Wasser, Erde und Luft wurden in tollen Kostümen von den Böhlener Kinder gespielt.

Prinz Tamino, der die Tochter Pamina der Königin der Nacht heiraten möchte. Vogelfänger Papageno, der auch seine Papagena finden wird wurden mehrfach besetzt, sodass alle Schüler eine Rolle hatten.

O-Ton von Tim, einem Sänger in Chor: „Es war alles ganz toll, hat viel Spaß gemacht, in der Schule das Üben oder dann hier auf der Bühne vor den Eltern, Geschwistern und Großeltern zu spielen.“



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 27. November 2015

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Donnerstag, der 12. November 2015

**Seid dabei!
Es geht um uns und unsere Zukunft**

Aufruf!

Wir, das sind ein paar rührige Eltern, die sich gern in ihrer Freizeit und ehrenamtlich in und für die Stadt, vor allem für die Kinder, engagieren möchten. Wir wollen im Jahr **2016** (und vielleicht auch folgende) ein Kinder- und Vereinsfest in unserer Heimatstadt durchführen. Unser Aufruf deshalb an Vereine und deren Mitglieder.

**Wer hat Lust bei der Gestaltung
eines Kinder- und Vereinsfestes mitzumachen?**

Das Fest soll zum einen, Familien viel Spaß und Bewegung bringen, aber zum anderen Wissenswertes vermitteln, die Geschichte unserer Stadt und Umgebung näher bringen.

Das Fest kann ein Beitrag sein, dass Image der Stadt und deren Vereine zu verbessern.

Können Sie sich vorstellen, mitzumachen?

Unterstützung, Ideen und Anregungen sind gefragt.

Fühlen Sie sich angesprochen, dann melden Sie sich bitte unter Telefon: 0178 1852326 oder per E-Mail: rene.albrecht148@web.de

Wir würden Interessierte zu einer Informationsveranstaltung einladen deren Zeitpunkt und Details über E-Mail mitteilen.

In der Hoffnung auf rege Unterstützung im Namen der Vorreitereltern

Rene Albrecht

Guter Start in die Anrechtssaison

„Alte Bekannte und neue Gesichter“ - unter diesem Titel war das Anrechtskonzert der neuen Saison benannt. Ein gut gefüllter Großer Saal im Böhlener Kulturhaus erwartete die Symphoniker unter Leitung von Wolfgang Rögner zum ersten Anrechtskonzert der Saison 2015/2016.



Giacomo Puccinis „Preludio sinfonico“ wurde von den Musikern des LSO als erstes Stück gespielt.

Es folgte das Konzert für Klarinette und Orchester Nr. 1 f- Moll von Carl Maria von Weber. Solist war Andreas Lehnert, der seit 1995 als 1. Solo-Klarinettist im Gewandhausorchester Leipzig engagiert ist. Viel Applaus erhielt Lehnert für das erste Klarinettenkonzert von Carl Maria von Weber. Mit einer Zugabe von Lehnert ging es in die Pause. Hier versorgte das Team vom „Strike In“ in bewährter Manier die Konzertbesucher.

Es blieb auch Zeit ein Blick auf die Bilder der Neuseenland- Ausstellung im Foyer zu werfen.

Die Sinfonie d-Moll des Belgiers Cesar Franck, der in jungen Jahren schon nach Paris zog, war im Teil zwei des Anrechtskonzertes zu hören, hervorragend von den Leipziger Symphonikern unter der einfühlsamen Hand von Wolfgang Rögner dargeboten.

LEIPZIGER
SYMPHONIE
ORCHESTER

Weihnachtskonzert im Kulturhaus Böhlen

Am Freitag, dem 18. Dezember 2015 gibt das Leipziger Symphonieorchester im Kulturhaus Böhlen ein vorweihnachtliches Konzert im Rahmen der Anrechtsreihe.

Auf dem Programm unter dem Motto „Die russische Seele“ stehen neben der Ouvertüre über drei russische Themen die Schwanensee-Suite und das Violinkonzert von Tschaikowski. Als Solist wurde Elin Kolev verpflichtet. Der 1996 geborene Violinist Elin Kolev wurde mit 10 Jahren als Jungstudent an der Leipziger Hochschule für Musik und Theater Felix Mendelssohn Bartholdy in der Klasse von Prof. Carolin Widmann aufgenommen. Seit 2013 studiert er an der Musikhochschule in Karlsruhe. Bereits als Zwölfjähriger debütierte Elin Kolev in der New Yorker Carnegie Hall. Seitdem tritt er als Solist in renommierten Konzerthäusern, bei internationalen Festivals auf und gastierte u. a. beim MDR Sinfonieorchester, der Jenaer Philharmonie, der Philharmonie Baden-Baden und den Dresdner Kapellsolisten.

Elin Kolevs vielfältige Interessen und sein mehrseitiges Talent verhalfen ihm des Weiteren zu einer Hauptrolle im Kinofilm „Wunderkinder“, welcher von Artur und Dr. Alice Brauner produziert wurde. Elin Kolev wurde mit dem Sarasate-Preis beim IBLA Grand Prize Wettbewerb in Italien ausgezeichnet, erhielt den 1. Preis beim Internationalen Violinwettbewerb Eugène Ysaÿe in Österreich, den „Europäischen Prix d'espoir“, den „Image Award“ der Stadt Zwickau und den „Ruth-Flesch-Gedächtnispreis“.

Eintrittskarten zum Preis von 15,- Euro, ermäßigt 12,- Euro sind im Kulturhaus Böhlen, im Spielwarengeschäft Engel in Böhlen, im Modehaus „Kathleen“ in Neukieritzsch, in Borna bei der Tourist- und Stadtinformation, in der Bücherstube Böhmichen in Groitzsch, bei „Buch und Kunst“ in Borna, in der Musikalienhandlung Oelsner in Leipzig, in der Touristinformation des Leipziger Neuseenland e.V. und der Stadt Markkleeberg, der Stadtbibliothek Pegau sowie an der Abendkasse erhältlich.

Die Konzerteinführung findet um 18:30 Uhr im Kulturhaus Böhlen, Zimmer 12 statt. Das Konzert beginnt um 19:30 Uhr.

Das Märchen-Musical für die ganze Familie am 20. Dezember im Kulturhaus Böhlen

Ein Weihnachtsmärchen mit 80 kleinen und großen Darstellern in herrlichen Kostümen!

Auf euch warten viele bekannte Figuren aus der Märchenwelt und Weihnachtszeit. Die fleißigen Wichtel des Weihnachtsmanns schrauben, basteln und nähen an Spielzeugen, um Kinderaugen zum Leuchten zu bringen. Die bezaubernden Engelchen sammeln Wunschbrieflein im Publikum ein und Hänsel und Gretel treffen noch einmal auf die alte Hexe. Lasst euch in den Bann des Weihnachtsmärchens „Morgen kommt der Weihnachtsmann“ ziehen. Die Zuschaueranzahl ist begrenzt. Sichert euch eure Plätze, indem ihr jetzt eure Karten bestellt:

Unter: www.naturbuehne-dornreichenbach.de

Infos unter: 034262 62640

Übrigens eignen sich die Eintrittskarten hervorragend als Geschenk zum Geburtstag oder zum Nikolaustag!

Inhalt des Märchen-Musicals:

Weihnachten steht vor der Tür. Hänsel und Gretel sind in voller Vorfreude auf den Weihnachtsmann. Der hat mit seinen Wichteln aber noch jede Menge vorzubereiten, bis es endlich losgehen kann. Unterdessen vereinbaren die Hexe und die Räuber einen Packt: Der große Sack vom Weihnachtsmann soll noch in dieser Nacht gestohlen werden. Jetzt können nur noch Hänsel und Gretel helfen, denn die haben die Hexe schon einmal überlistet ... Stellt euch einmal vor ...

... wie ihr am Sonntag vor Heilig Abend mit Eurer Familie beim Weihnachtsmann in die Wichtelwerkstatt schaut. Hier könnt ich erleben wie Puppen lebendig werden und bezaubernde Engel die Himmelsrutsche hinunter in Publikum kommen, um die Wunschbrieflein der Kinder für den Weihnachtsmann einzusammeln. Denn: Morgen kommt der Weihnachtsmann.

Tipp: Bringt eure Wunschzettel an den Weihnachtsmann mit. Die Engel sammeln sie während des Märchens ein ...

Wer Lust hat, bei unserem Märchen mitzuwirken, ob auf der Bühne oder dahinter, der melde sich bei Märchenfee Lia.

Mit märchenhaften Grüßen

Annegret Morawe

Naturbühne Dornreichenbach

Straße des Friedens 26a, 04808 Dornreichenbach

Ticket-Bestellhotline: 034262 62640

Facebook: Naturbühne Dornreichenbach

Youtube: NBdornreichenbach

Telefon: 034262 449789

Web: www.naturbuehne-dornreichenbach.de

E-Mail: info@naturbuehne-dornreichenbach.de

Senioren

Senioren aufgepasst



Wer hat Lust auf Bowling?

Die Böhler Senioren-Bowlinggruppe sucht noch Spielerinnen und Mitspieler.

Wir sind eine lustige Truppe, treffen uns monatlich auf der Bowlingbahn im „Strike In“ und suchen noch ein paar Interessenten. Leistung steht nicht im Vordergrund, aber Spaß und Bewegung.

Ausführliche Informationen bei Interesse erhalten Wissbegierige unter Tel. 034206 51192 (Klaus Herkammer)

Keine Scheu, rufen Sie an.

Anzeige

Seniorengeburtstage

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren, sicherlich wundern Sie sich über unsere kleine Geburtsagsliste im November im Amtsblatt. Das hat nicht den Grund, dass wesentlich weniger Bürger in diesem Monat 70 Jahre und älter werden, sondern der Grund ist das Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes.

(Siehe Seite 4 in diesem Amtsblatt)

Seit dem 1. November 2015 ist es gesetzlich geregelt, dass die Daten von Altersjubiläen nur noch zum 70. Geburtstag und zu jedem weiteren fünften Geburtstag sowie ab dem 100. Geburtstag zu jedem Geburtstag veröffentlicht werden dürfen. Bisher konnten alle Geburtstage von Senioren, die es wollten bzw. von denen kein Widerspruch gegen die Veröffentlichung bei der Stadtverwaltung vorlag, abgedruckt werden. Unser Einwohnermeldeamt darf die Daten nun nicht mehr zur Veröffentlichung ausgeben, damit sie im Amtsblatt erscheinen. So ist es nun gesetzlich geregelt und wir müssen uns daran halten.

Die Stadtverwaltung, der Stadtrat und ich als Bürgermeister gratuliere trotzdem allen Seniorinnen und Senioren, die im November 2015 70 Jahre und älter werden, auch wenn sie nicht veröffentlicht werden dürfen.

Ihr Bürgermeister
Dietmar Berndt

Seniorengeburtstage November 2015



Breck, Liane	am 05.11.	zum 75. Geburtstag
Weber, Brunhilde	am 06.11.	zum 80. Geburtstag
Winkler, Rudolf	am 06.11.	zum 80. Geburtstag
Martini, Ruth	am 90.11.	zum 90. Geburtstag
Rosenheinrich, Ursula	am 14.11.	zum 85. Geburtstag
Friedrich, Erna	am 17.11.	zum 85. Geburtstag
Günther, Christa	am 25.11.	zum 90. Geburtstag
Köhler, Barbara	am 25.11.	zum 70. Geburtstag
Schröder, Hildegard	am 26.11.	zum 85. Geburtstag
Dr. Taubert, Heinz	am 27.11.	zum 95. Geburtstag
Grunewald, Ingeburg	am 28.11.	zum 90. Geburtstag

ST Großdeuben

Claus, Horst	am 02.11.	zum 85. Geburtstag
Sprenger, Rita	am 03.11.	zum 80. Geburtstag
Höcker, Ursula	am 14.11.	zum 90. Geburtstag
Queck, Elfriede	am 20.11.	zum 80. Geburtstag

Informationsveranstaltung der Polizeidirektion Leipzig im Seniorenzentrum

Clara-Zetkin-Straße 9 (Cafeteria 2. OG)

Zeit: Mi., 04.11.2015 um 10:00 Uhr

Thema: „Sicher Leben – Schutz vor Kriminalität im Alltag“
Herr Lange berät Sie zu Fragen wie Sie sich im Alltag vor Trickbetrug, Haustürgeschäften, aber auch Cyberkriminalität schützen können.



Vereinsnachrichten

Neues von der Puppenbühne Böhlen

Mitstreiter/Puppenspieler willkommen



Das Jahr neigt sich langsam dem Ende zu.

Seit September sind wir bei den Vorbereitungen für unser Weihnachtsstück „Das fliegende Schwein“ und bei der Ausgestaltung der Bühne für die Weihnachtsgala 2015. In unseren Proben dazu wird einmal gebaut und gebastelt und einmal geprobt. Da wir leider immer nur noch 3 Spieler sind, müssen wir für dieses Stück mehrere Figuren spielen, was nicht immer leicht fällt. Auftritte zur Weihnachtszeit haben wir am 26.11.2015, um 16 Uhr und 17 Uhr in der Grundschule Deutzen. Und am 11.12.2015 im Gasthof Großdeuben um 16 Uhr. Im Neuen Jahr wollen wir neue Puppenköpfe bauen. Puppenkleider erneuern, nur hier haben wir ein kleines Problem, wir können mit einer Nähmaschine nicht umgehen müssen also alles mit der Hand nähen, das nimmt sehr viel Zeit in Anspruch und hält auch nicht immer dauerhaft. Wer also Lust zum Schniedern, aber auch zum mitspielen hat und uns unterstützen möchte, ist gern bei uns gesehen.
Die Puppenspieler

Meldungen bitte an Herrn Zworschke 034206 52222 oder 01781877979

Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Christophorus Böhlen,

11.11., 17:00 Uhr Martinsfest

Öffnungszeiten der Pfarramts- und Friedhofsverwaltung, Kirchgasse 12

montags 9.00 - 12.00 Uhr

dienstags 14.00 - 17.00 Uhr

donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr

geänderte Öffnungszeiten:

Am 09.11. geschlossen, am 10.11., von 15.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Telefon: 034206 53462

E-Mail: kg.boehlen@evlks.de

Monatsspruch September

„Kümmert euch um die, die im Glauben unsicher geworden sind.“
Judas 22

Unsere Gottesdienste

08.11.,

10.30 Uhr Predigtgottesdienst

15.11.,

10.30 Uhr Predigtgottesdienst mit Kindergottesdienst

18.11.,

10.30 Uhr **Buß- und Bettag** – Gottesdienst im Rahmen der Ökumenischen Friedensdekade

22.11.,

10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

14.30 Uhr **Ewigkeitssonntag** - Andacht auf dem Friedhof mit Verlesung der Verstorbenen des letzten Kirchenjahres

Weitere Gottesdienste

13.11.,

19.30 Uhr Ökumenischer Gesprächskreis im kath. Gemeindehaus

17.11.,

10.00 Uhr Gottesdienst im Seniorenheim Waldstraße

19.11.,

19.30 Uhr Gesprächskreis Erwachsener im Pfarrhaus
Junge Gemeinde in Rötha mit Böhlen: mittwochs 18.00 Uhr

Herzlichen Dank für die Erntedankgaben. Die Kontaktstube für Wohnungslose „Oase“ in Leipzig hat sich sehr über diese Unterstützung gefreut.

Martinsfest

Wie gewohnt wollen die Kinder unserer Kirchengemeinden auch in diesem Jahr Martinsfest feiern.

Die Böhlener Kinder treffen sich am 11. November, um 17.00 Uhr an der katholischen Kirche in der Jahnstraße. Mit Lampions geht es dann zur Fensterfabrik MORLOK.

Dort treffen wir uns mit den Röthaer Kindern zu einem Martinsfeuer. Auch Martinshörnchen werden wieder miteinander geteilt.

**Kostenlos – aber nicht umsonst
Haus- und Straßensammlung**

Ehrenamtliches Engagement gehört zu den Wurzeln der Diakonie. Von Anfang an haben Menschen aus ihrem Glauben heraus freiwillig Verantwortung für andere und das soziale Wohl der Gesellschaft übernommen. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Diakonische Arbeit ist in vielen Bereich ohne die unterstützende Arbeit Ehrenamtlicher überhaupt nicht denkbar. Sie ermöglicht ein Mehr an Menschlichkeit, an Profil und Qualität. In Böhlen wird dafür wieder am Ewigkeitssonntag auf dem Friedhof gesammelt. Vielen Dank, wenn Sie sich dafür ansprechen lassen!

Ev. Kirchengemeinde Großdeuben/Großstädteln

Alte Str. 1, 04416 Markkleeberg, Tel.: 034299 75459;
Fax: 034299 7540, E-Mail: pfarramt.staedteln@online.de

Unsere Gottesdienste/Veranstaltungen November 2015**Sonntag, 8. November**

**10.00 Uhr Katharinienkirche Großdeuben/Lutherstube
Gottesdienst mit Abendmahl**
Pfn. Bickhardt-Schulz

Mittwoch, 11. November

**10.00 Uhr Kirche Großstädteln
Martinsandacht mit Kindern der Grundschule**
Pfn. Bickhardt-Schulz/Gem.päd. Hensen

Sonntag, 15. November

**10.00 Uhr Katharinienkirche Großdeuben/Lutherstube
Gottesdienst zusammen mit der Ev.-methodistischen Gemeinde**
Lektor Strohmann

Mittwoch, 18. November

**10.00 Uhr Kirche Großstädteln
Ökumenischer Gottesdienst, Beginn der Friedensdekade**
Pfn. Bickhardt-Schulz/Pfr. Dr. Haubold
Pfr. Lommatsch

Sonnabend, 21. November

**15.00 Uhr Friedhof Gaschwitz
Andacht zum Ewigkeitssonntag mit Verlesung der Namen der Verstorbenen**
Pfn. Bickhardt-Schulz

Sonnabend, 28. November

**18.00 Uhr Fahrradkirche Zöbigker
Adventssternsingen mit Andacht und Posanenchor**
Pfn. Bickhardt-Schulz/Hausbibelkreis

Unsere Kirche ist fertig!

Sonntag, 29. November, 15.00 Uhr, Katharinienkirche Großdeuben

Adventsmusik „Seht die gute Zeit ist nah“

Pfarrerin Bickhardt-Schulz/

Prof. Thomas Hauschild und Mitglieder seiner Hornklasse
anschl. Kaffee und Stolle

Stadt Rötha

**Amtliche Mitteilungen****Ehrenamtliche Helfer gesucht**

Der Caritasverband Leipzig e. V. sucht mit Unterstützung der Stadtverwaltung Rötha ehrenamtliche Helfer für die Betreuung der in Rötha untergebrachten Flüchtlinge.

Die Aufgabengebiete sind vielfältig und umfassen z. B. Betreuung einer Kleiderkammer und Sprachkurse.

Ihre Bereitschaft können Sie ab sofort an die Stadtverwaltung Rötha, Rathausstraße 4 in 04571 Rötha, z. Hd. des Bürgermeisters melden.

*Haym
Bürgermeister*

Sitzungstermine des Stadtrates

Stadtrat	19.11.2015
Verwaltungsausschuss	26.11.2015
Technischer Ausschuss	03.12.2015

Sitzungstermine Ortschaftsräte

Eschenhain	30.11.2015
Oelzschau	30.11.2015
Pötzschau	10.12.2015
Mölbis	17.11.2015

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen in den Schaukästen der Stadt Rötha und den Ortsteilen Espenhain, Oelzschau, Pötzschau und Mölbis.

Hier sind auch Tagungsort und Tagungsbeginn eingetragen.

Stadtrat 24.09.2015**öffentlich****Beschluss Nr. 88/16/15****Hauptsatzung der Stadt Rötha**

Die Hauptsatzung wurde seitens des Stadtrates einstimmig beschlossen.

Beschluss Nr. 89/16/15**Geschäftsordnung der Stadt Rötha**

Die Geschäftsordnung wurde seitens des Stadtrates einstimmig beschlossen.

Beschluss Nr. 90/16/15**Satzung der Stadt Rötha über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Die Bekanntmachungssatzung wurde seitens des Stadtrates einstimmig beschlossen.

Beschluss Nr. 91/16/15**Beseitigung Hochwasserschäden 2013 „Rietzschke - Erneuerung der Verrohrung vom Vorfluter in der Haeckelstraße bis Kleine Pleiße“**

hier: **Vergabe des Auftrages Erneuerung Verrohrung Rietzschke**

Die Firma Schlösser Baugesellschaft mbH Rötha erhielt den Zuschlag für das 1. Nebenangebot zum Pauschalpreis in Höhe von 130.900,00 EUR brutto.

Beschluss Nr. 92/16/15**Verkauf des Grundstückes in Rötha, Friedrich-Engels-Ring, Flurstück Nr. 1304**

Dem Verkauf o. g. Grundstückes wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. 93/16/15**Verzicht Vorkaufsrecht und sanierungsrechtliche Genehmigung****Verkauf Grundstück in Rötha, TF Markt 12**

Zum Verkauf o. g. Grundstückes wurde auf das Vorkaufsrecht verzichtet und die sanierungsrechtliche Genehmigung wurde erteilt.

nichtöffentliche**Beschluss Nr. 94/16/15****Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 (2) BauGB****Eintragung einer Grundschuld**

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES DER STADT RÖTHA

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Rötha am 24.09.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2

Fraktionen

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Stadträten, die derselben Partei, parteilichen Vereinigung oder Wählervereinigungen angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Stadträte können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Austritt aus einer Fraktion ist dem Bürgermeister schriftlich bekannt zu geben.

(4) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können.

ZWEITER TEIL

RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 3

Rechtsstellung der Stadträte

(1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4

Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Fünftel der Stadträte oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über

Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werkstage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5

Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben unentgeltlich und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Stadträte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

ERSTER ABSCHNITT

VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 6

Einberufung der Sitzung

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen

Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte oder eine Fraktion unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7

Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

(3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.

(6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eifalles gegeben sind.

§ 8

Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die

Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT

DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 10

Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12

Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13

Vorsitz im Stadtrat

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14

Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15

Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16

Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschießt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhand-

lungsgegenstände handelt, die Eifälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind.

Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht-öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 18

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Stadtbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20

Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21

Beschlussfassung

(1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 22

Abstimmungen

(1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines Stadtbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Stadtbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES STADTRATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 27

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Stadtbiedensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL

GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE, DES ÄLTESTENRATES, DER BEIRÄTE UND ORTSCHAFTSRÄTE

§ 29

Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 30

Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht-öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

§ 31

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertrete-

nen Fraktionen. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Stadtrates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Bürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 32

Beiräte

(1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß Anwendung.

(2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 33

Ortschaftsräte

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

FÜNFTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTREten

§ 34

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 07.09.2006 außer Kraft.

Rötha, den 24.09.2015

*Haym
Bürgermeister*

HAUPTSATZUNG DER STADT RÖTHA

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), hat der Stadtrat der Stadt Rötha am 24.09.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL

ORGANE DER STADT

§ 1

Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT

STADTRAT

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Rötha fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Mit der Eingliederung der Gemeinde Espenhain in die Stadt Rötha zum 01.08.2015 treten 12 Gemeinderäte der Gemeinde Espenhain für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Stadt Rötha über. Die Zahl der Stadträte erhöht sich auf 28.
- (3) Für die Wahl der übertretenden Gemeinderäte findet § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Anwendung. Die nicht gewählten Bewerber werden nach der dem Wahlergebnis entsprechenden Reihenfolge als Ersatzpersonen bestimmt.
- (4) Mit der nächsten regelmäßigen Wahl bestimmt sich die Zahl der Stadträte der Stadt Rötha nach der gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO dann anzuwendenden Größenklasse. Die Anwendung des § 29 Abs. 3 SächsGemO ist dem Stadtrat vorbehalten.

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, oder Auszahlungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den ein-

heitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5

Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kinderstagesstättengesetz,
 4. Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Verkehrswesen
 5. Friedhofs - Bestattungsangelegenheiten
 6. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 7. Gesundheitsangelegenheiten,
 8. Marktangelegenheiten,
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 7 bis 8 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
 2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 3.000 Euro bis 5.000 Euro,
 3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000 Euro bis zu 10.000 Euro,
 4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 3.000 Euro bis zu 10.000 Euro,
 5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 3.000 Euro, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt,

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro im Einzelfall,
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7

Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 5. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften
 6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
 2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
 3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei vorraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,
 4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 Euro bis zu 75.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 5.000 Euro bis zu 7.500 Euro,
 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 8

Beratende Ausschüsse

(1) Zur Erledigung dringender Aufgaben können beratende Ausschüsse gebildet werden. Über die Aufgabenzuweisung, Größe, Besetzung und Dauer dieser Ausschüsse entscheidet der Stadtrat.

§ 9

Ältestenrat

Es kann ein Ältestenrat gebildet werden, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

(1) Es wird ein Beirat gebildet, der den Bürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.

(2) Der Beirat hat je ein Mitglied aus den Fraktionen des Stadtrates. Die Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte bestellt. Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister.

ZWEITER ABSCHNITT

BÜRGERMEISTER

§ 11

Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 12

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltspunkt festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 7.500 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 3.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen oder Aufwendungen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht

- oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüsse des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 13 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat eine Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge übernimmt der Bürgermeister.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

Der Stadtrat bestellt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 15 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 18 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Espenhain, Oelzschau, Pötzschau und Mölbis

(1) Die Stadt Rötha führt zum 01.08.2015 entsprechend der §§ 65 bis 69 SächsGemO für die Ortsteile Espenhain, Oelzschau, Pötzschau und Mölbis die Ortschaftsverfassung ein.

(2) Bis zur nächsten regelmäßigen Wahl führen die in den Ortsteilen Oelzschau, Pötzschau und Mölbis zum Zeitpunkt der Eingliederung bestehenden Ortschaftsräte ihr Amt fort.

Für den Ortsteil Espenhain wird ein Ortschaftsrat neu gebildet. Dieser wird bis zur nächsten regelmäßigen Wahl besetzt mit den im Ort Espenhain wohnhaften 5 bisherigen Gemeinderäten der Gemeinde Espenhain.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Zugang der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen

(4) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltssmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltssätze werden im Haushaltspunkt der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(5) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltssätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(6) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Espenhain, Oelzschau, Pötzschau und Mölbis durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rötha in der Fassung vom 07.09.2006 außer Kraft.

Rötha, den 24.09.2015

*Haym
Bürgermeister*

Anlagen:

Kennzeichnung der Abgrenzung der Ortsteile in Kartenform
(Die Anlage liegt im Sekretariat der Stadtverwaltung Rötha, 04571 Rötha, Rathausstraße 4, zur Einsichtnahme aus.)

Satzung der Stadt Rötha über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBek-VO) vom 19. Dezember 1997 hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rötha erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Rötha. Amtsblatt ist das „Amtsblatt der Stadt Böhlen mit Stadtteil Großdeuben und Ortsteil Gaulis und der Stadt Rötha sowie den Ortsteilen Espenhain, Pötzschau, Oelzschau und Mölbis“

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auch auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 2 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rötha, Rathausstraße 4 in 04571 Rötha niedergelegt werden. Die Niederlegung erfolgt für mindestens 20 Stunden wöchentlich für die Dauer von mindestens zwei Wochen. Auf die üblichen Dienstzeiten und den Ort der Niederlegung ist im Amtsblatt hinzuweisen.
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

§ 4 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. In der Stadt Rötha erfolgt die Notbekanntmachung durch Aushänge in den Schaukästen:

- Rathaus, Rathausstraße 4,
- Marktplatz Rötha.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Ortsübliche Bekanntgabe

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Schaukästen:

- Rathaus, Rathausstraße 4 und
- Marktplatz Rötha
- im OT Espenhain, Wolfschlugener Weg 1

- im OT Espenhain, Straße des Friedens
 - im OT Pötzschau/ Großpötzschau, Buswarte
 - im OT Pötzschau/ Kleinpötzschau
 - im OT Pötzschau/ Dahlitzsch
 - im OT Oelzschau, Straße der Freundschaft, Raiffeisenbank
 - im OT Oelzschau, Straße der Freundschaft, Buswarte
 - im OT Oelzschau, Thomas-Müntzer-Straße (Kömmlitz)
 - im OT Mölbis, Straße der Republik
- für die Dauer von einer Woche.

Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Nr. 2, vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Satz 1 vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 02.02.2006 außer Kraft.

Rötha, den 24.09.2015

Haym
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Geburtstagsgratulation

Wir gratulieren ganz herzlich
zum Geburtstag und wünschen
alles Gute und viel Gesundheit.

Rötha

Herrn Lothar Illge	am 10.11.	zum 70. Geburtstag
Frau Erika Frommer	am 12.11.	zum 87. Geburtstag
Frau Regina Hiersemann	am 12.11.	zum 76. Geburtstag
Frau Christa Lange	am 12.11.	zum 79. Geburtstag
Herrn Wolfgang Hellriegel	am 13.11.	zum 71. Geburtstag
Frau Felicitas Pusch	am 14.11.	zum 83. Geburtstag



Herrn Rolf Reißner	am 14.11.	zum 81. Geburtstag
Herrn Horst Naymann	am 15.11.	zum 82. Geburtstag
Herrn Anton Seciu	am 16.11.	zum 70. Geburtstag
Frau Frieda Matthäus	am 17.11.	zum 94. Geburtstag
Herrn Wilfried Crell	am 19.11.	zum 73. Geburtstag
Herrn Heinz Spreer	am 20.11.	zum 83. Geburtstag
Herrn Heinz Berbig	am 21.11.	zum 77. Geburtstag
Frau Helga Graichen	am 21.11.	zum 80. Geburtstag
Frau Gudrun Lippert	am 22.11.	zum 75. Geburtstag
Frau Rosemarie Oehmichen	am 22.11.	zum 71. Geburtstag
Frau Helene Stark	am 23.11.	zum 89. Geburtstag
Frau Gisela Eckardt	am 25.11.	zum 79. Geburtstag
Frau Dora Kussauer	am 25.11.	zum 83. Geburtstag
Frau Christine Richter	am 27.11.	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Stopfkuchen	am 29.11.	zum 79. Geburtstag
Frau Gudrun Hoop	am 30.11.	zum 77. Geburtstag

Espenhain

Frau Herta Harnisch	am 09.11.	zum 81. Geburtstag
Frau Hanna Kahle	am 12.11.	zum 77. Geburtstag
Herrn Erhard Schönberg	am 14.11.	zum 85. Geburtstag
Frau Anita Hensel	am 18.11.	zum 76. Geburtstag
Herrn Alfred Plescher	am 20.11.	zum 78. Geburtstag
Frau Irmgard Kröber	am 21.11.	zum 85. Geburtstag
Frau Rosel Eichler	am 23.11.	zum 72. Geburtstag

Pötzschau

Herrn Siegfried Bressel	am 07.11.	zum 84. Geburtstag
Herrn Horst Welz	am 19.11.	zum 75. Geburtstag

Oelzschau

Frau Erika Wenauer	am 07.11.	zum 75. Geburtstag
Frau Regina Baum	am 17.11.	zum 78. Geburtstag
Herrn Achim Bretzel	am 24.11.	zum 85. Geburtstag

Mölbis

Frau Ingrid Kerns	am 09.11.	zum 72. Geburtstag
Frau Brigitte Fritzsche	am 11.11.	zum 71. Geburtstag
Herrn Dr. Jürgen Herrmann	am 19.11.	zum 71. Geburtstag
Frau Karin Wiegner	am 21.11.	zum 72. Geburtstag

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Am Mittwoch, dem **3. Dezember 2015** findet um 14:30 Uhr im Volkshaus Rötha die Weihnachtsfeier für unsere Senioren statt. Im Namen der Stadtverwaltung lade ich alle Senioren der Stadt Rötha und der Ortsteile Espenhain, Mölbis, Oelzschau und Pötzschau recht herzlich dazu ein. Wie jedes Jahr erwartet Sie ein buntes Weihnachtsprogramm bei Kaffee, Stollen und Kerzenschein, welches durch DJ Krumrey mit weihnachtlichen Liedern und Unterhaltung untermauert wird. Anschließend kann bei flotten Rhythmen das Tanzbein geschwungen werden.

Für einen kleinen Obolus von 3,50 EUR können die Karten ab sofort in der Bibliothek im Mehrgenerationenhaus Rötha und montags im Gemeindezentrum Espenhain bei Frau Wiechec erworben werden.

Um alle Vorbereitungen treffen zu können, möchten wir Sie bitten, sich bis spätestens 26.11.2015 bei uns anzumelden.

Telefon Bibliothek Rötha Frau Walther: 034206 51556

Telefon Frau Wiechec: 034206 6100, 034206 60012

Für die Senioren der Ortsteile besteht die Möglichkeit, einer kostenlosen beförderung.

*Auf Ihr zahlreiches Erscheinen freut sich Ihr Bürgermeister
Ditmar Haym.*

Seniorenveranstaltung für den Monat Dezember 2015



Einladung zur Weihnachtsfeier für unsere Senioren

Das Weihnachtsfest rückt immer näher. Wie in jedem Jahr möchten wir Sie auch 2015 ganz herzlich zu unserer Weihnachtsfeier einladen.

Nachfolgend teilen wir Ihnen die Veranstaltungstermine mit:

Espenhain im Gemeindesaal
am Dienstag, dem 1. Dezember 2015,
14.00 Uhr

Oelzschau/Pötzschau im Kulturraum der FFW
am Donnerstag, dem 3. Dezember 2015,
14.00 Uhr

Mölbis in der Orangerie
am Dienstag, dem 8. Dezember 2015,
14.00 Uhr

Für die Teilnahme an der Weihnachtsfeier wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 3,50 EUR pro Person erhoben. Dieser kann vorab im Gemeindezentrum im Wolfschlugener Weg in Espenhain oder zur Weihnachtsfeier entrichtet werden. Um alle Vorbereitungen treffen zu können, möchten wir Sie bitten sich bis spätestens 26.11.2015 bei uns anzumelden. Ihre Teilnahme kann telefonisch unter 034206 6100, 034206 60012 oder mit dem Abschnitt erfolgen.

Bitte beachten Sie auch den Termin für die Seniorenweihnachtsfeier in Rötha.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

*D. Haym
Bürgermeister*



An der Weihnachtsfeier

am
in
nehme ich teil.

Name, Vorname

Unterschrift

Seniorenveranstaltungen Monat November

Espenhain **Vorraum der Bibliothek**
11.11.2015 14.00 Uhr Seniorenspielnachmittag mit Kaffee und Kuchen.

Oelzschau **Kulturraum der FFW**
25.11.2015 14.00 Uhr Seniorennachmittag mit Kaffee und Kuchen.

Aus den Ämtern

Termin Schiedsstelle Rötha - Monat Dezember 2015

Die Sprechstunde der Friedensrichterin Frau Klein findet am **Dienstag, dem 01.12.2015** im Rathaus Rötha Zimmer 1, in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr statt.

Öffentliche Abgaben - Fälligkeit 15.11.2015

Die Stadtkasse Rötha macht darauf aufmerksam, dass zum 15.11.2015 folgende Abgaben fällig werden:

- 4. Rate Grundsteuer
- 4. Rate Gewerbesteuer

An alle Abgabepflichtigen, die sich noch nicht für das bequeme Bankeinzugsverfahren entschieden haben ergeht der Hinweis, die fälligen Beträge termingerecht auf das Konto der Stadtverwaltung Rötha zu überweisen.

Um eine korrekte Zuordnung der Einzahlungen zu ermöglichen, bitten wir um Angabe des gültigen Buchungszeichens.

Information des Einwohnermeldeamtes

Wehrrechtsänderungsgesetz - Widerspruchsrecht

Die regelmäßige Datenübermittlung nach § 2 der 2. BMeldDÜV an die Kreiswehrersatzämter zum Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehr- und Zivil-dienstüberwachung wurde ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt.

Mit der Neuregelung des Wehrrechtsänderungsgesetzes sind die Meldebehörden gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden zu übermitteln. Es werden Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift übermittelt. Die Datenerhebung dient dazu, Adressen zu erhalten, um potentiellen Rekruten Informationsmaterial zukommen zu lassen. Wir weisen alle Betroffenen auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 36 des BMG hin.

Information aus dem Einwohnermeldeamt

Bundesmeldegesetz (BMG) tritt ab 1. November 2015 in Kraft

Am 1. November 2015 tritt das neue BMG in Kraft. Das deutsche Melderecht wird damit bundesweit eingeführt. Eine der wichtigsten Neuregelungen ist die Wiedereinführung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers, bzw. des Wohnungseigentümers (§ 19 BMG).

Der Meldepflichtige muss künftig bei der An- oder Abmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungsgeber bzw. Wohnungseigentümer ausgestellte Bestätigung vorlegen. Diese Bescheinigung des Wohnungsgebers ist sowohl bei Einzug in eine Wohnung, aber auch bei Auszug aus einer Wohnung vorzulegen. Daher sind die Wohnungsgeber (Vermieter) verpflichtet, dem Meldepflichtigen eine entsprechende Bestätigung innerhalb der gesetzlichen Meldepflicht auszuhändigen.

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Ein- oder Auszugsdatum
- die Anschrift der Wohnung
- die Namen der meldepflichtigen Personen

Der Mietvertrag ersetzt nicht die vom Gesetzgeber geforderte Bestätigung.

Für Rückfragen steht das Einwohnermeldeamt der Stadt Rötha unter der Telefonnummer 034206 60025 zur Verfügung.

Download des Formularvordrucks der Wohnungsgeberbestätigung finden Sie unter www.roetha.de

Weitere Neuerungen im BMG sind die Veröffentlichung der Jubiläe

Zukünftig werden im Amtsblatt, bei der LVZ sowie bei Regio-TV nur noch die Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr und dann aller 5 Jahre übermittelt (70, 75, 80 ...).

Wer der Weitergabe seiner Daten widersprechen möchte, kann dies schriftlich beim Einwohnermeldeamt der Stadt Rötha einreichen.



Mit der Veröffentlichung meines Geburtstages im Jahr 2016 bin ich **nicht** einverstanden:

Name:

Vorname:

Anschrift:

.....

Geburtsdatum:

Datum, Unterschrift:



Einwurfzeiten Glascontainer

Auf Grund von Anwohnerbeschwerden möchten wir auf die Einwurfzeiten der Altglascontainer hinweisen.

Die Altglascontainer befinden sich in der Regel in Wohngebieten. Um die Belästigung der Anwohner so gering wie möglich zu halten wurden Einwurfzeiten festgelegt:

Mo. - Fr. 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Sa. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Wir fordern alle Bürger auf, diese Zeiten einzuhalten.

Zuwiderhandlungen können entsprechend geahndet werden.

Siedersleben
Ordnungsamt

Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Nach dem Ende des I. Weltkrieges wurde im Dezember 1919 der Volksbund Deutsche Kriegsgräber e. V. als eine Initiative engagierter Menschen gegründet. Die damals formulierten und später erweiterten Aufgaben, die Gräber der Opfer der Kriege und politischer Gewalt als Mahnung zum Frieden zu erhalten und zu pflegen, bleiben aktuell und notwendig und haben einen wesentlichen Anteil daran, dass sich das Bewusstsein für Recht und Unrecht in unserem Volk fortentwickelt. Während in anderen Ländern die Kriegsgräberfürsorge eine staatliche Aufgabe ist, errichtet der Volksbund im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland Kriegsgräberstätten/Soldatenfriedhöfe im Ausland und sorgt für deren Instandhaltung und Pflege.

In der Zeit vom 28. Oktober bis 22. November 2015 wird die Haus- und Straßensammlung durchgeführt.

Bis zum 20.11.2015 besteht die Möglichkeit in der Stadtverwaltung Rötha, Zimmer 8, zu spenden.

Ihre Spende wird während der Öffnungszeiten entgegengenommen und weitergeleitet.

Für Spenden ab 5,00 EUR stellt die Geschäftsstelle des Landesverbandes auf Wunsch eine Spenden-Quittung für das Finanzamt aus.

Blutspende im Volkshaus „Auf der Höhe“ am 12.11.2015

Am Donnerstag, dem 12.11.2015 findet von 15:00 - 19:00 Uhr eine Blutspendenaktion der Universitätsklinik Leipzig im Volkshaus „Auf der Höhe“ statt. Jeder Spender erhält für seine gute Tat einen 10 EUR Gutschein als Dankeschön!

Grundschulnachrichten

Herbstcrosslauf der Grundschule Rötha

Bei prima Herbst-Wetter fand am Dienstag, dem 29. September 2015, der traditionelle Herbstcrosslauf unserer Grundschule statt. Alle freuten sich schon im Vorfeld riesig auf dieses Ereignis. Manche trainierten dafür auch schon fleißig. Die Laufstrecke ging wie jedes Jahr um den Röthaer Schlossteich.

Endlich war es soweit. Nach der 3. Unterrichtsstunde hieß es an diesem Tag: Die Schulbank verlassen und in die Sportsachen wechseln! Am Schlossteich Rötha konnten dann alle Kinder ihr läuferisches Können und Durchhaltevermögen unter Beweis stellen. Klassenweise erfolgte der Start über 2 verschiedene Distanzen. Die Klassen 3 und 4 mussten natürlich die doppelte Strecke absolvieren. Angefeuert von ihren begeisterten Mitschülern und Zuschauern erreichten alle Kinder das Ziel.

Die Siegerehrung fand gleich im Anschluss statt. Mit Urkunden und Medaillen wurden die jeweils drei besten Läufer und Läuferrinnen jeder Klassenstufe geehrt.

Das sind die Platzierungen:

Klasse 1	Mädchen	1. Platz	Cara Pietsch
		2. Platz	Pia Kirsten
		3. Platz	Rosalie Busch
	Jungen	1. Platz	Tim Dähne
		2. Platz	Yannik Kuhn
		3. Platz	Louis Kühne
Klasse 2	Mädchen	1. Platz	Zora Herrmann
		2. Platz	Julia Kolossa
		3. Platz	Ninett Szabo Batancs
	Jungen	1. Platz	Max Hanisch
		2. Platz	Sven Hirschfeld
		3. Platz	Valentin Hellmich
Klasse 3	Mädchen	1. Platz	Charleen Schwittay
		2. Platz	Amy Kötz
		3. Platz	Greta Krähe
	Jungen	1. Platz	Luke Schwarz
		2. Platz	Kai Stötzer
		3. Platz	Oliver Ilge
Klasse 4	Mädchen	1. Platz	Isabell Schneider
		2. Platz	Sarah Fischer
		3. Platz	Marie Hellmich
	Jungen	1. Platz	Lenny Schuster
		2. Platz	Freddy Schuster
		3. Platz	Luca Mattauch

Das Lehrerteam der GS Rötha



Die kleine Schwester des Bornaer Zwiebellaufes ist der Erntedanklauf der Grundschule Espenhain

In jedem Jahr treffen sich alle Schüler am Freitag vor dem Erntedankfest auf dem Sportplatz, um ihre Fitness unter Beweis zu stellen und dafür mit einem Körbchen typischer Herbstfrüchte belohnt zu werden. Pro gelaufener Stadionrunde können die Kinder zwischen Kartoffeln, Möhren, Zwiebeln, Äpfeln, Birnen oder Nüssen wählen.



In ihrem ersten Erntedanklauf schafften **unsere Erstklässler Samantha Jaschob 9 und Tom Moryson 11 Runden.**

Janek Reyher (11) sowie Johanna Hofmann und Emma Laux (8) waren die besten Läufer der zweiten Klasse.

9 bzw 11 Früchte im Körbchen hatten Hannah Wernick und Moritz Schenck aus Klasse 3.

Erstmals nahmen die Schüler aus der LRS-Klasse 3/1 teil. Shelly und Sara sammelten 7, Lukas und Damian 8 Früchte.

Bei den Mädchen der 4. Klasse erlief sich ein Dreierteam mit Julia Kretschmer, Heidi Karbjinski und Celine Herfurth mit 10 Runden den Sieg. Noch drei Runden mehr schaffte Samuel Flade (13) bei den Jungen.

Damit belegte er Platz 2 vor Ian Dost aus Klasse 3/2a und dem Tagessieger Oskar Motyka aus der Klasse 3/2b, der 14 Runden schaffte.



Bedanken möchten wir uns bei allen „Früchte-Sponsoren“, vor allem bei Herrn Mäder für die Kartoffelriesen.

Anzeige

Wandertag zur Zooschule Leipzig

Am 28.09.2015 haben wir, die Klasse 2 der Grundschule Espenhain, einen ganz besonderen Lernort kennengelernt: die Zooschule in Leipzig. Von unserer Schule in Espenhain aus fuhren wir mit unseren Lehrerinnen, Frau Olschok und Frau Waldenburger in den Zoo nach Leipzig. Nachdem wir unsere Zooschullehrerin begrüßt und im Klassenzimmer der Zooschule Platz genommen hatten, erfuhren wir zunächst viele interessante Dinge über Haustiere. Anschließend besuchten wir bei strahlendem Sonnenschein mit unserer Zooschullehrerin die Tiere, über die wir gemeinsam gesprochen hatten. Dabei hatten wir viel Spaß, denn wir durften einige Tiere, wie z. B. die Ziegen oder das Hausschwein Rosa aus nächster Nähe kennenlernen und sie streicheln.



Zudem haben wir Giraffen, Elefanten, Tiger, Löwen und viele andere Tiere gesehen.

Die Klasse 2 der Grundschule Espenhain

Aus den Kindergarten

Einfach mal DANKE sagen,

möchten alle Kinder und Erzieherinnen der Kita Kinderhaus Groß & Klein Espenhain, all denjenigen, die unsere Einrichtung immer wieder mit Büchern oder Spielzeug bereichern.

Ein **Dankeschön** auch an alle Einwohner, welche dazu beitragen, dass unsere große blaue Papiertonne immer voll ist!

Ein besonders **großes Danke** an Familie Brandtner! Ohne deren Spende wäre die Anschaffung unseres Spielturms im Gartenbereich nicht möglich gewesen.

*Die Kinder und Erzieherinnen
der Kita Kinderhaus Groß & Klein Espenhain*

Vereinsnachrichten

Dorfentwicklungsgesellschaft Mölbis e. V.

Mitgliederversammlung der Dorfentwicklungsgesellschaft Mölbis e. V.

Einladung!

Am Dienstag, dem 8. Dezember 2015 findet 19 Uhr in der Orangerie Mölbis unsere Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu den Berichten und Entlastung des Vorsitzende und des Schatzmeisters
7. Beschlüsse zur Änderung der Vereinssatzung
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Dorffest 2016
10. Verschiedenes
11. Schlusswort

Wir laden die Mitglieder der Dorfentwicklungsgesellschaft und die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Mölbis zu der Öffentlichen Beratung ganz herzlich ein.

Mölbis, den 20.10.2015

*Haym
Vorsitzender*

Anzeigen

Kirchennachrichten

Unsere Gottesdienste

vom 06.11.2015 bis 27.11.2015

X mit Abendmahl
Kigo mit Kindergottesdienst
Kk mit Kirchenkaffee

Sonntag, 08.11.2015 - Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

15:00 Uhr Dreiskau-Muckern
Auftakt Friedensdekade

Sonntag, 15.11.2015 - Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

15:00 Uhr Thierbach
Gottesdienst - mit Verlesung der Verstorbenen des letzten Kirchenjahres

Mittwoch, 18.11.2015 - Buß- und Bettag

10:00 Uhr Trages
Gottesdienst mit Verlesung der Verstorbenen des letzten Kirchenjahres

Sonntag, 22.11.2015 - Ewigkeitssonntag

10:00 Uhr Oelzschau
Gottesdienst mit Verlesung der Verstorbenen des letzten Kirchenjahres
15:00 Uhr Kleinpötzschau
Gottesdienst mit Verlesung der Verstorbenen des letzten Kirchenjahres jeweils Andacht zum Reformationstag

Christenlehre

jeweils freitags 15:30 bis 17:00 Uhr für alle Klassen (1. - 6.) im Pfarrhaus Mölbis

Konfirmanden:

jeweils freitags 17:00 bis 18:00 Uhr im Pfarrhaus Mölbis

Junge Gemeinde:

jeweils freitags 17:00 Uhr im Pfarrhaus Mölbis

Frauenkreise:

Pötzschau Mi., 11.11.15 - 19:00 Uhr

(Treff bei Frau Oehlert)

Oelzschau Mi., 11.11.15 - 14:30 Uhr

(Treff bei Zimmerlings)

Krabbelkreis für Eltern und Kinder von 0 bis 3 Jahren

(Treff im Pfarrhaus Mölbis)

Mo., 09.11.15 - 16:30 Uhr

Mi., 25.11.15 - 16:30 Uhr

Offener Gesprächskreis (ehem. „Erwachsen Glauben“)

Do., 09.11.15 - 19:00 Uhr

Veranstaltungen

Martinsfest

Am 13. November findet für die Kinder der Mölbiser Kirchgemeinde der Martinsumzug statt.

Gemeinsam mit dem Mölbiser Kindergarten geht es um 16:00 Uhr an der Kirche Mölbis los.

Ev.-Luth. Pfarramt Mölbis, Str. der Republik 10, 04571 Rötha, OT Mölbis

Tel.: 034347 50320, Fax: 034347 81640,

E-Mail: kg.moelbis@evlks.de

Geöffnet: **montags** 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr

Gottesdienste und Veranstaltungen der Kirchgemeinde Rötha

Gottesdienste

Sonntag, 08.11.2015

Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres Predigtgottesdienst

09:00 Uhr St. Georgenkirche

Sonntag, 15.11.2015

Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres Predigtgottesdienst

09:00 Uhr St. Georgenkirche

Mittwoch, 18.11.2015

Buß- und Bettag Friedensdekade — in Böhlen

10:30 Uhr Gottesdienst im Rahmen der Ökum.

Sonntag, 22.11.2015

Ewigkeitssonntag, Abendmahlgottesdienst

9:00 Uhr St. Georgenkirche

unsere Treffen:

Kantorei: mittwochs 19:00 Uhr – in Rötha – nach Absprache

Konfirmanden Klasse 1 - 3 nach Absprache

Christenlehre Klasse 4 - 6 nach Absprache

Christenlehre Junge Gemeinde: mittwochs 18:00 Uhr in Rötha

Junge Gemeinde: Kaffeerunde: Dienstag, 10.11.15 - 14:30 Uhr

Kaffeerunde: Männerkreis: Dienstag, 03.11.15 - 18:00 Uhr

(im Pfarrhaus Böhlen)

Gesprächskreis der Frauen:

Donnerstag, 19.11. - 18:30 Uhr

Frauendienst:

Dienstag, 24.11.15 - 14:30 Uhr

Familien- gesprächskreis:

Dienstag, 24.11.15 - 19.30 Uhr

Kirchenmusik

Sonntag, den 22. November 2015 16 Uhr - Konzert zum Ewigkeitssonntag

Trompete Alexander Pfeiffer

Frank Zimpel, Orgel

Eintritt frei

Kanzleioffnungszeiten:

dienstags: 10 - 12 und 14 - 17.30 Uhr

Telefon: 034206 54109, Fax 034206 54110

E-Mail: kg.roethaeeviks.de

Pfarrer Krebs: ist erreichbar im Ev.-Luth. Pfarramt Rötha und unter der Tel. 034206 54109



- Herausgeber:

Stadtverwaltung Böhlen, K.-Marx-Straße 5,
Tel.: (034206) 609-0
Stadtverwaltung Rötha, Rathausstraße 4,
Tel.: (034206) 6000

- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinernen 10
Für Textveröffentlichungen gelten unsere
Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für
den amtlichen Inhalt:

Böhlen - Bürgermeister Herr Berndt
Rötha - Bürgermeister Herr Haym

- Redaktionelle
Bearbeitung:

Böhlen - Frau Lehmann
Rötha - Frau Thiele

- Verantwortlich für den
Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch
den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtpian,
www.wittich.de/agb/herzberg



Beiträge im Amtsblatt von Vereinen und anderen Einrichtungen werden seitens der Verwaltung inhaltlich, orthografisch und grammatisch nicht überarbeitet.
Die Verantwortung dafür trägt der Einreicher selbst.

Sonstige Mitteilungen

TRAUMKINDERLANDGESCHICHTEN „LAND IN SICHT“ für Kinder ab 3 Jahren

Die **letzte der vier** Traumkinderlandgeschichten in diesem Jahr - Weltensprünge mit Musikzauber - für **FAMILIEN** mit Kindern ab 3 Jahren!, Unter dem Thema „Land in Sicht“ findet am 8. November 2015 in der Kirche Großpötzschau 16.00 Uhr statt. Känguruh und Kakadu sind auf großer Reise, haben neues Land mit merkwürdigen Spuren entdeckt, wo es leckere Ananas gibt, einen echten Piratenschatz gefunden und müssten nach einem heftigen Sturm das Segel mit Spinnfäden flicken. Mitmachgeschichten mit Musik. Mit Marianne Roelli-Siebenhaar und K. Hentschel



NEU - KINDERCHOR IN DER HOFMUSIKSCHULE Großpötzschau/Pötzschau für Kinder von 7 bis 12 Jahren
immer Mittwochs von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr
singen, bewegen, musizieren, sprechen, tanzen
ganzheitliche Kinderchorarbeit -

„... Singen als elementare Lebensform lebt von emotionaler Ausdrucks Kraft, Fantasie, Kommunikationsfreude und musikalischer Präzision ...“

(aus lebendiger Kinderchor, C. Wieblitz)

Stimm-, Atem- und Sprachspiele
Rhythmus- und Bewegungsspiele
Stimmimprovisation und Spiele zur Hörschulung
Lieder, Tänze, kleine Singspiele, Musical
Konzerte - auch mit dem großen Chor & Schülern der Hofmusikschule/Theatergruppen

KRIPPENSPIELER GESUCHT

Wie in jedem Jahr werden wieder mitwirkende Krippenspieler gesucht. Ob groß, ob klein, schauspielfreudig oder musizierend! Bitte bei K. Hentschel: 034347 81925/Hofmusikschule Großpötzschau melden! Das Krippenspiel wird Heilig Abend in der Kleinpötzschaer Kirche aufgeführt, Proben beginnen Mitte/Ende November.

www.hofmusikschulegrosspoetzschau.de/ info@hofmusikschulegrosspoetzschau.de

Hofmusikschule Großpötzschau

Katharina Hentschel
Tel: 034347 81925
<http://www.hofmusikschulegrosspoetzschau.de>
www.facebook.com/hofmusikschule

10. Landkreis-Tanzfest

Samstag, den 07.11.2015, 10:00 - 21:00 Uhr im Bürger- und Vereinshaus Großpösn

Mit allen tanzbegeisterten kleinen und großen Menschen wollen wir das 10. Jubiläum unseres Landkreis - Tanzfestes feiern. **Auch wer in keinem Verein tanzt, sollte sich diesen tollen Tanztag nicht entgehen lassen.** Erfahrene und bekannte Tänzerinnen und Tänzer leiten die verschiedenen Workshops.

Teilnahmegebühren:

Erwachsenen und Teenies (von 11 - 14 Jahre) zahlen für die beiden Workshops á 90 min inkl. Obstbuffet 15,00 EUR und Kids zahlen für ihren Kurs 9,-EUR.

Die Plätze sind begrenzt, also schnell anmelden, unter: 034297 14010 oder info@kuhstall-ev.de

Die Entdeckung der Langsamkeit

Eine musikalisch-szenische Lesung mit Thomas Rühmann und Tobias Morgenstern

Sonntag, den 15.11.2015, 18:00 Uhr im Spiegelsaal des Bürger- und Vereinshauses Großpösn

Ein Zehnjähriger, der zu langsam ist einen Ball zu fangen, will den Nordpol erobern. John Franklin sieht anders, denkt anders, handelt anders als die Mehrheit. Seine Langsamkeit wird zur Entdeckung eines menschenfreundlichen Prinzips: Zukunft.

Der Schauspieler **Thomas Rühmann** liest aus Sten Nadolnys Roman „Die Entdeckung der Langsamkeit“. Der Musiker **Tobias Morgenstern** kommentiert auf dem Akkordeon.

Eintritt VVK 18,00 EUR/AK 20,00 EUR

Karten erhalten Sie unter 034297 14010 oder info@kuhstall-ev.de

Vietnam

Ein Reisebericht

Freitag, den 27.11.2015, 19:30 Uhr im Kreuzgewölbe des Bürger- und Vereinshauses Großpösn

Katrin und Leif Meerheim bereisten Vietnam gemeinsam mit ihren beiden Kindern, die sehr neugierig auf diese fremde Kultur waren. Ihre Reise führte sie von der quirligen Hauptstadt Ha Noi über die nördlichen Bergregionen, entlang der Nord- Süd- Route bis zur südlichen Wirtschaftsmetropole Sai Gon (Ho-Chi-Minh-Stadt). Mitgebracht haben sie **viele Fotos** und natürlich eine **Kostprobe eines landestypischen Gerichtes**.

Eintritt 6,00 EUR

Marhaba und der Röthaer Schlosspark

Liebe Freunde,
das 1. Röthaer Parkseminar am 16. und 17. Oktober 2015 liegt hinter uns - ein herrliches Erlebnis und ein schöner Erfolg.



Beginn des Parkseminars am Freitag, 14:00 Uhr mit Gästen aus Dresden, Koblenz, Halle, Markkleeberg und aus der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Rötha.

Das 1. Röthaer Parkseminar am Wochenende mit etwa 30 Teilnehmern war aus zwei Gründen ein schöner Erfolg:

Erstens haben wir viel geschafft: die wunderbaren und teilweise einmaligen dendrologischen Besonderheiten im Röthaer Schlosspark freigestellt, ihnen Licht und Luft verschafft, damit sie noch viele Jahre die Herzen der Röthaer und ihrer Gästen erfreuen.

Zweitens haben wir wunderbare Gäste aus der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber gehabt und mit ihnen gemeinsam zugepackt, abends mit den Familien gekocht und viel über sie erfahren.

Rudolf Schröder aus Dresden hat uns besondere und einmalige Bäume unseres Parks erklärt. Wussten Sie, dass unsere Sumpfzypresse die drittälteste in Sachsen ist und wenn nichts mit ihr passiert, sie noch viele Jahre wieder austreiben wird?

Oder wussten Sie, dass Schlossgärtner Brösdorf eine Traubeneiche so veredelt hat, dass sie ganz und gar gegen ihre sonstige Gewohnheit hier im Auewald seit über einhundert Jahren hervorragend wachsen kann?



Gäste aus Syrien mit uns bei der gemeinsamen Arbeit im Röthaer Schlosspark

Auch wenn das Wetter nicht so ganz mitgespielt hat, hatten wir eine tolle Stimmung und das Gefühl, dass unser Park Freunde in nah und fern hat. Wir sind sicher, dieses grüne Kleinod bis 2020 zur 350-Jahr-Feier in Ordnung bringen zu können.

So und jetzt zur Auflösung der Überschrift:

Das Wort MARHABA kann man sich schon einmal merken. Man sagt es in Syrien zur Begrüßung wie etwa bei uns HALLO. **Wir laden jetzt schon ein:**

- **Lagerfeuer zur Wintersonnenwende am 4. Advent um 15:00 Uhr**
- **Parkwanderung mit Rudolf Schröder am 23. April 2016 um 14:00 - 16:00 Uhr.**

Der Förderverein Rötha - Gestern. Heute. Morgen. e. V. dankt allen Mitwirkenden sehr herzlich!

Besonders:

Rudolf Schröder vom Landesverein Sächsischer Heimatschutz für seinen Anstoß zum Parkseminar, sein unschätzbarer Hilfe und den herrlichen Vortrag am Abend, Henrike Schwarz vom Landesamt für Denkmalschutz in Dresden für ihre tatkräftige und immerwährende Unterstützung und Dirk Seelmann aus Markkleeberg für seine klaren und umsetzungsorientierten Ansagen zu den denkmalpflegerischen und naturschutzfachlichen Zielstellungen und Eros Avena und der freundlichen Dolmetscherin der Gemeinschaftsunterkunft für die interessante Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Christian Steinbach

Informationen für die Städte Böhlen und Rötha

Apothekenbereitschaft

06.11.2015 - 27.11.2015

06.	P 1	17.	P 1
07.	B 2	18.	G 2
08.	B 2	19.	B 2
09.	Z 1	20.	Z 1
10.	Z 2	21.	Z 2
11.	B 1	22.	Z 2
12.	G 1	23.	G 1
13.	R 1	24.	N
14.	Z 1	25.	G 2
15.	Z 1	26.	R 1
16.	R 2	27.	R 2

B1	Galenus-Apotheke Böhlen, Röthaer Str. 5, Tel. 034206 5900
B 2	Ahorn Apotheke Böhlen, Leipziger Str. 2 Tel. 034206 77088
R1	Stadt- Apotheke Rötha, Lessingstraße 2, Tel. 034206 54107
R2	Apotheke am Markt, Rötha, Markt 7, Tel. 034206 78834
P	Löwen- Apotheke Pegau, Breitstraße 51, Tel. 034296 9750
Z1	Laurentius- Apotheke Zwenkau, Pegauer Straße 15, Tel. 034203 52155
Z2	Markt-Apotheke Zwenkau, Weinhold-Arkade 4, Tel. 034203 54400
G1	Apotheke am Markt, Groitzsch, Tel. 034296 43708
G2	Arkaden- Apotheke, Groitzsch, Breitstraße 16, Tel. 034296 41750
N	Linden- Apotheke Neukieritzsch, Markt 3, Tel. 034342 51381

Bereitschaftsdienst Ärzte

Bereitschaft

Montag, Dienstag, Donnerstag ab	19.00 - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag ab	14.00 - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag ab	7.00 - 7.00 Uhr
Auskunft über den zuständigen Bereitschaftsarzt erhalten Sie unter: Tel. 0341 19292	

Bei akuten, lebensbedrohlichen Zuständen:

Notarzt: Tel. 112

Krankentransport, Leitstelle Grimma:

Tel. 03437 19222

Bundesweiter einheitlicher Notruf für ärztliche Bereitschaft:

Tel. 116 117

Anzeige

Rauchmelder

Freitag, der 13. November ist bundesweiter Rauchmeldertag

Freitag, der 13. November ist bundesweiter Rauchmeldertag. Die Initiative „Rauchmelder retten Leben“ und die Feuerwehren in ganz Deutschland stellen am dritten Rauchmeldertag in diesem Jahr die Verbraucheraufklärung in den Mittelpunkt. Denn noch immer sterben in Deutschland jährlich mehr als 400 Menschen an den Folgen eines Brandes. 95 Prozent davon werden nicht Opfer der Flammen, sie ersticken schon vorher an giftigen Rauchgasen. Rauchmelder hätten sie warnen können.

„Im Brandfall verbleiben durchschnittlich vier Minuten zur Flucht. Vielen Menschen ist nicht bewusst, dass eine Rauchgasvergiftung schon nach zwei Minuten tödlich sein kann“, erklärt Christian Rudolph, Vorstand des Forum Brandrauchprävention e. V. und ergänzt: „Ein Rauchmelder verschafft genau die entscheidenden Minuten Vorsprung, um sich in Sicherheit zu bringen.“ Wichtig dabei sind die richtige Installation und Verlässlichkeit des Rauchmelders. Bei der Vielzahl der vorhandenen Geräte am Markt gibt es deutliche Qualitätsunterschiede. Immer wieder fragen Verbraucher: Woran erkenne ich gute Rauchmelder? Wer ist für ihre Installation und Wartung zuständig? Wo müssen Rauchmelder aufgehängt werden und wie hört sich ein Alarm an? Die Aufklärungskampagne „Rauchmelder retten Leben“ gibt Antworten auf diese Fragen:

Alarm-Beispieldtöne und Tipps zur Wartung

Neben den Tipps zur richtigen Pflege sind ab sofort auch verschiedene Alarm- und Batteriewarntöne von Rauchmeldern auf der Website von „Rauchmelder retten Leben“ abrufbar. Diese Beispieldtöne helfen den Verbrauchern festzustellen, ob eine Rauchmelderbatterie schwach wird und ausgetauscht werden muss. Die Hinweise und Audio-Beispiele sind frei verfügbar unter www.rauchmelder-lebensretter.de/home/wartung.

CE-Kennzeichnung bei Rauchmeldern nicht ausreichend

Gesetzlich vorgeschrieben für Rauchmelder sind das CE-Kennzeichen und die DIN-Angabe EN 14604. Dieser Mindeststandard reicht aber nicht aus, um einen qualitativ hochwertigen von einem einfachen Rauchmelder zu unterscheiden. Der Qualitätsunterschied ist von außen nicht erkennbar. Um Verbrauchern mehr Sicherheit bei der Auswahl eines Rauchwarnmelders zu geben, wurde das „Q“ als ein unabhängiges Qualitätszeichen für hochwertige Rauchmelder eingeführt. Rauchmelder mit „Q“ vermeiden Fehlalarme, sind stabiler, langlebiger und sie haben eine fest eingebaute Batterie mit mindestens zehn Jahren Lebensdauer. Der jährliche Batterieaustausch wird also vermieden. „Q“-Rauchmelder gibt es ab rund 25 Euro im Handel.

Rauchmelder für Küche und Bad nicht geeignet

Laut Landesbauordnungen müssen alle Kinder- und Schlafzimmer sowie angrenzende Flure mit Rauchmeldern ausgestattet sein. Weitere Geräte sollten in Gemeinschaftsräumen wie im Wohnzimmer angebracht werden. Für Küchen und Bäder sind Rauchmelder dagegen nicht geeignet. Für mehrgeschossige Wohnungen oder Häuser gibt es sowohl batterie- als auch netzbetriebene Rauchmelder, die per Kabel oder Funk untereinander vernetzt werden können.

Rauchmelderpflicht ist Ländersache

Immer mehr Bundesländer übernehmen Verantwortung und entscheiden sich zum Schutz ihrer Bürger für eine Rauchmelderpflicht. Mittlerweile gilt sie in 13 Bundesländern, ist allerdings nicht einheitlich geregelt. In den meisten Bundesländern ist der Vermieter für Installation und Wartung zuständig. Die unterschiedlichen Bauordnungen der Bundesländer finden interessierte Verbraucher unter: www.rauchmelder-lebensretter.de/home/gesetzgebung/

Den bundesweiten Rauchmeldertag gibt es seit dem Jahr 2006. Sein Motto lautet: „Freitag der 13. könnte Ihr Glückstag sein“. Im kommenden Jahr findet der Rauchmeldertag am 13. Mai statt. Alle Informationen zu Rauchmeldern allgemein finden Sie unter www.rauchmelder-lebensretter.de

LEADER-Förderperiode

startet im Südraum Leipzig

Am Montag, dem 31.08.2015 erreichte den Trägerverein des LEADER-Prozesses im Südraum Leipzig die ersehnte Nachricht: die uneingeschränkte Genehmigung der LEADER-Entwicklungsstrategie vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Bereits im April dieses Jahres wurde die Region als LEADER-Gebiet anerkannt und die Strategie mit Auflagen genehmigt. Wie alle anderen LEADER-Regionen Sachsen war die Genehmigung an Bedingungen geknüpft, die durch die Lokale AktionsGruppe Südraum Leipzig e. V. erfüllt werden mussten.

Die Entwicklungsstrategie für den Südraum Leipzig – veröffentlicht auf der Webseite www.kommunalesforum.de – kann mit der Bestätigung durch das Ministerium nun in die Tat umgesetzt werden. Somit stehen bis 2020 ca. 18 Millionen Euro Fördermittel für Projekte in der Region zur Verfügung, die die Entwicklung des ländlichen Raumes voranbringen soll. Mit der Besetzung des Regionalmanagements am 16.09.2015 hat die LEADER-Region Südraum Leipzig den letzten Schritt in der Vorbereitungsphase der aktuellen LEADER-Förderperiode vollzogen.

Vorausgegangen war ein europaweites Ausschreibungsverfahren, welches die Arbeitsgemeinschaft bestehend aus dem Institut für Wirtschafts- und Regionalentwicklung Leipzig (IWR) und dem Planungsbüro Landmann aus Groitzsch für sich entscheiden konnte. Das Team um Frau Dr. Bergfeld und Frau Landmann ist in der Region ansässig und durch das Regionalmanagement der ILE Regionen „Südraum Leipzig“ und „Weiße Elster“, das sie in der vergangenen Förderperiode bereits wahrgenommen haben, mit den bevorstehenden Aufgaben bestens vertraut. Das Regionalmanagement ist im Leader-Prozess unter anderem für die Beratung und Begleitung der Projektträger verantwortlich und steht für alle Fragen bezüglich Fördervoraussetzungen und Antragsunterlagen zur Verfügung.

Als erste Aufgabe wird das Regionalmanagement den Projektaufruf organisieren, bei dem sich die Projektträger um eine Förderung bewerben können. Interessenten sollten sich vorab unter der Rufnummer 0341 9013823 oder der E-Mail-Adresse mail@iwr-leipzig.de zu allen Fragen bezüglich LEADER-Förderung im Südraum Leipzig vom Team des Regionalmanagements beraten lassen.

Bewerben können sich unter anderem junge Familien, die ein leerstehendes Haus als Wohnhaus nutzen wollen, Vereine und Kommunen, die soziale Infrastruktur, beispielsweise Veranstaltungsräume, Kitas, Treffpunkte, Spielplätze oder Sportplätze, schaffen möchten und auch Kleinunternehmer, die beabsichtigten Produkte für den regionalen Markt oder touristische Angebote bereitzustellen.

Die Fördermöglichkeiten, die die Strategie bietet, sind vielfältig. Im Mittelpunkt stehen dabei immer der Erhalt bzw. die Verbesserung der Lebensqualität für die Bürger im ländlichen Raum und die Abmilderung der Folgen des demografischen Wandels in der Region.

Weitere Informationen und die Kontaktadressen des Regionalmanagements Südraum Leipzig finden Sie im Internet unter www.kommunalesforum.de im Bereich „Ländliche Entwicklung“.



**Pflegeeltern
für Flüchtlingskinder -
eine große Herausforderung!**

Ab 2016 wird der Landkreis Leipzig voraussichtlich 80 - 100 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterbringen und versorgen müssen, für deren Betreuung das Jugendamt bis zur Volljährigkeit zuständig ist.

Es ist bekannt, dass minderjährige Flüchtlinge vorwiegend im Alter von 15 bis 17 Jahren sind. Die Jungen und Mädchen

stammen meist aus Ländern, in denen Gewalt und Bürgerkrieg vorherrscht. Oft haben sie mehrere tausend Kilometer bestritten. Dabei erlebten sie auch viel Leid, Ängste und sind teilweise schwer traumatisiert, bspw. durch das Erleben, wie Familienmitglieder, Freunde oder Nachbarn sterben mussten. Der Hilfsgedanke von Interessenten ist sehr anerkennenswert, allerdings nicht allein ausreichend, um den Bedarf der Betreuung eines minderjährigen Flüchtlings zu decken. Neben diesen vorgenannten psychischen Belastungen, sind Sprachbarrieren ebenso als Schwierigkeit und besondere Herausforderung im Alltag zu berücksichtigen, wie die Interessen im Jugendalter. Sicherlich fällt es den jungen Menschen leichter sich in einer fremden Kultur zurechtzufinden, eine neue Sprache zu lernen sowie schulischen und gesellschaftlichen Anschluss zu finden, wenn sie dabei ganz individuell begleitet werden. Es ist darum denkbar, zwischen interessierten und engagierten Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises und den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen so genannte Patenschaften aufzubauen. Diese könnten durch Kontakte zu den jungen Menschen aufgebaut werden, während sie in einer Jugendhilfeeinrichtung, die mit Fachpersonal besetzt ist, untergebracht sind.

Grundsätzlich müssen vor einer Aufnahme eines Kindes in eine Pflegefamilie einerseits durch die politischen Verantwortlichen konkrete Grundlagen, wie beispielsweise Versicherungsmodalitäten etc. klar geregelt sein und andererseits das örtlich zuständige Jugendamt die Eignung einer Familie bzw. von aufnehmenden Personen bestätigen. Dafür ist ein so genanntes Prüfverfahren erforderlich – formelle, materielle und auch persönliche Voraussetzungen müssen gegeben sein.

Interessierte Pflegeelternbewerber melden sich bitte unter folgenden Kontaktdaten:

Daniela Malke, Sachgebietsleiterin Besondere Soziale Dienste
Tel.: 034347 9842330, E-Mail: daniela.malke@lk-l.de

Barbara Mergner, Stellv. Jugendamtsleiterin



Gewässer und Auen des Leipziger Neuseenlandes

im Fokus wassertouristischer Nutzung

19. Stadt-Umland-Konferenz | 27.11.2015 | 9 - 16 Uhr
Zwenkau, Sporthalle Freies Gymnasium,
Pestalozzistraße 15 - 17

Die - wie immer öffentliche - Konferenz des GRL steht ganz im Zeichen von Auen und Gewässern und deren touristischer Nutzung. Dazu stellen wir teilweise bekannte, teilweise noch nie öffentlich gemachte Studien, Monitorings und Informationen vor und möchten mit Ihnen ins Gespräch kommen.

Begrüßung

Holger Schulz, Bürgermeister Stadt Zwenkau

Eröffnung

Heiko Rosenthal, Bürgermeister für Umwelt, Ordnung, Sport der Stadt Leipzig, Sprecher des GRL

Aus braun mach blau und grün - Imagewandel durch Landschaftswandel

Walter Christian Steinbach, Regierungspräsident a.D.

Wem gehört das Wasser?

Vom Wassertouristischen Nutzungskonzept zum Touristischen Gewässerverbund

Prof. Dr. Carlo Becker, bgmr Landschaftsarchitekten | Heiko Rosenthal, Sprecher des GRL

Alles im Fluss - Das Wasser in der Regionalplanung

Prof. Dr. Andreas Berkner, Leiter der Regionalen Planungsstelle Leipzig

Wasser ohne Grenzen - Das Tourismuswirtschaftliche Gesamtkonzept für die Gewässerlandschaft im mitteldeutschen Raum

Prof. Dr. Hartmut Rein, BTE Tourismus Berlin GmbH | Richard Albrecht, Umsetzungsmanager RHK/TWGK beim Grünen Ring Leipzig

Wer steuert? - Die Steuerungsgruppe Leipziger Neuseenland

Henry Graichen, Sprecher der Steuerungsgruppe Leipziger Neuseenland, Landrat Landkreis Leipzig

Mittagespause von 12 bis 13 Uhr

Kontrolle im Fünfjahrestakt - Naturschutzfachliches Monitoring, Nutzungs-Monitoring und gewässerökologisches Monitoring im Leipziger Neuseenland

Jörg Putkunz, bgmr Landschaftsarchitekten

Bedrängt oder entspannt? - Ausführliches zum Eisvogel-Monitoring

Jens Kipping, biocart, ökologische Studien und Gutachten, Leipzig

Bruthelfer Anlage von Eisvogel-Niststätten im Zuge von Erhalt und Vergrößerung der Eisvogel-Population im Leipziger Stadtgebiet - ökologische Baubetreuung

Dr. Petra Strzelczyk, Bioplan Leipzig, Gutachterbüro für Stadt- u. Landschaftsökologie

Tatort Wasser - Kontrolle und Vollzug des Wasserrechts auf unseren Gewässern

Dr. Lutz Bergmann, Amtsleiter Umweltamt Landkreis Leipzig

Die 20 vor Augen - Countdown für zwei Jahrzehnte Grüner Ring Leipzig

Heiko Rosenthal, Sprecher des GRL

Das komplette Konferenzprogramm und finden Sie auf unserer Website. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die Themen interessieren und Sie den ganzen Tag oder auch nur zu für Sie interessanten Vorträgen kommen.

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 034291 20412 oder per E-Mail unter geschaefsstelle@gruenerring-leipzig.de an.

Heike König, Leiterin der Geschäftsstelle

Geschäftsstelle Grüner Ring Leipzig

Telefon und Fax 034291 20412

geschaefsstelle@gruenerring-leipzig.de

www.gruenerring-leipzig.de

Volksbund

Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

LV Sachsen

70 Jahre Kriegsende in Sachsen

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Sachsen führt vom 28.10. bis 22.11.2015 seine traditionelle Haus- und Straßensammlung im Freistaat Sachsen durch. Spenden richten Sie bitte an folgendes Konto:

Kontoinhaber: Volksbund DT. Kriegsgräberfürsorge e. V., LV Sachsen

IBAN: DE95 8505 0300 3120 104468

BIC-/SWIFT-Code: OSDDDE81XXX

Verwendungszweck:

Spende Haus- und Straßensammlung LV Sachsen

Kommunen: Wohnungen für Flüchtlinge und Asylbewerber gesucht

Der Landkreis Leipzig ist zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern verpflichtet und löst diese Aufgabe, indem ein großer Teil (etwa 60 %) der hier ankommenden Menschen auch in Wohnungen untergebracht werden. Diese Wohnform hat sich in den letzten Jahren als sehr gute Variante erwiesen; sie ist konfliktarm und ermöglicht ein schnelles Einleben in die neue Umgebung.

Mit Stand 27. Oktober leben im Landkreis Leipzig 1789 Asylbewerber und Flüchtlinge davon 830 in einer Gemeinschaftseinrichtung und 959 Personen in Wohnungen. Entsprechend

der Einwohnerzahl unserer Städte und Gemeinden, gibt es eine Quote nach der die Asylbewerber und Flüchtlinge verteilt werden sollen.

Der Landkreis möchte eine ausgewogene Verteilung im Kreisgebiet erreichen und bittet daher private Vermieter geeignete Wohnungen dem Landkreis zu melden. Durch eine neue Förderrichtlinie des Freistaates ist es ab jetzt möglich an private Eigentümer, die ihre Wohnungen für 5 Jahre zur Belegung dem Landkreis zur Verfügung stellen, je nach Wohnungsgröße zwischen 3.000 und 5.000 Euro zu zahlen.

Für die Wohnungen gelten die Richtwerte für die Nettokaltmiete aus dem Bereich des SGB II und der Sozialhilfe auch für die Unterbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die vom Kreistag wie folgt festgelegt wurden:

Wohnungsgröße	Richtwert	Borna	Grimma	Markkleeberg	Markranstädt	Landkreis
25 - 45 qm	maximal	270,75 EUR	274,00 EUR	296,35 EUR	277,25 EUR	276,00 EUR
	je qm	6,02 EUR	6,09 EUR	6,59 EUR	6,16 EUR	6,13 EUR
> 45 - 60 qm	maximal	354,00 EUR	352,00 EUR	361,80 EUR	343,80 EUR	328,85 EUR
	je qm	5,90 EUR	5,87 EUR	6,03 EUR	5,73 EUR	5,48 EUR
> 60 - 75 qm	maximal	432,50 EUR	430,00 EUR	467,25 EUR	430,00 EUR	409,54 EUR
	je qm	5,77 EUR	5,73 EUR	6,23 EUR	5,73 EUR	5,46 EUR
> 75 - 85 qm	maximal	499,00 EUR	488,25 EUR	561,11 EUR	499,25 EUR	465,87 EUR
	je qm	5,87 EUR	5,74 EUR	6,60 EUR	5,87 EUR	5,48 EUR
> 85 - 95 qm	maximal	539,20 EUR	559,49 EUR	657,85 EUR	569,75 EUR	524,50 EUR
	je qm	5,68 EUR	5,89 EUR	6,92 EUR	6,00 EUR	5,52 EUR
> 95 - 105 qm	maximal	612,80 EUR	626,00 EUR	728,15 EUR	670,25 EUR	595,50 EUR
	je qm	5,84 EUR	5,96 EUR	6,93 EUR	6,38 EUR	5,67 EUR

Geeignet sind alle Wohnungen mit einer einfachen Ausstattung. Der Landkreis ist verpflichtet darauf zu achten, dass sich auch die Heizkosten in einem angemessenen Rahmen bewegen. Daher sind Unterkünfte die mit Strom (Nachtspeicheröfen u. Ä.) beheizt werden, i. d. R. nicht geeignet. Wünschenswert ist eine Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel bzw. örtlichen Versorgungsmöglichkeiten. Das Mietverhältnis wird mit dem Landkreis Leipzig oder einem von ihm beauftragten Dienstleister (ITB Dresden geschlossen). Der Mieter trägt die Kosten der Miete und organisiert eine einfache Erstausstattung.

Interessenten melden Sie sich bitte bei:

Landkreis Leipzig, Ausländeramt

Sachgebietsleiter Asylbewerberleistungen: Marcel Jahn, Telefon: 03433 2411730, E-Mail: unterbringung.asyl@lk-l.de

Anzeigen